

FINANZHILFEVEREINBARUNG

Projekt mit einem Begünstigten [Nummer einfügen] – [Titel einfügen, falls zutreffend]

PRÄAMBEL

Diese **Vereinbarung** (im Folgenden „Vereinbarung“) wird **zwischen** den folgenden Parteien geschlossen:

einerseits

der **nationalen Agentur** (NA), („Bewilligungsbehörde“),

[vollständige offizielle Bezeichnung der NA]

[Rechtsform]

[Nummer der Eintragung ins amtliche Register]

[vollständige Adresse]

[Funktionsmailbox der NA]

[Umsatzsteuer-Identifikationsnummer],

zur Unterzeichnung der Vereinbarung vertreten durch [Vorname und Nachname, Funktion]

und

andererseits

dem „**Begünstigten**“:

[**vollständiger offizieller Name**], OID [Nummer], gegründet in [vollständige Meldeanschrift],

[Rechtsform] [falls zutreffend]

[Nummer der Eintragung ins amtliche Register] [falls zutreffend]

[E-Mail-Adresse]

[vollständige Adresse]

[Umsatzsteuer-Identifikationsnummer], [falls zutreffend]

[Option für Freiwilligenprojekte:

Code des Qualitätssiegels: [Nummer des Qualitätssiegels]]

zur Unterzeichnung der Vereinbarung vertreten durch [Vorname und Nachname, Funktion]

Die oben genannten Parteien sind übereingekommen, die Vereinbarung zu schließen.

Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung nimmt der Begünstigte die Finanzhilfe an und verpflichtet sich, die Maßnahme eigenverantwortlich und im Einklang mit der Vereinbarung und allen darin festgelegten Pflichten und Bedingungen durchzuführen.

Die Vereinbarung setzt sich wie folgt zusammen:

Präambel	
Bedingungen	
Datenblatt	
Anhang 1	Beschreibung der Maßnahme und veranschlagtes Budget für die Maßnahme
Anhang 2	Zusätzliche Informationen zur Förderfähigkeit der Kosten
Anhang 3	Geltende Sätze
Anhang 4	Vereinbarung über eine Freiwilligentätigkeit (falls zutreffend) ¹
Anhang 5	Besondere Vorschriften

UNTERSCHRIFTEN

Für den Begünstigten

[Vorname/Nachname/Funktion]

[Unterschrift]

[Ort], den [Datum]

Für die Bewilligungsbehörde

[Vorname/Nachname]

[Unterschrift]

[Ort], den [Datum]

¹ Vorschriften zu der Frage, ob die Verwendung von Finanzhilfevereinbarungen mit den Teilnehmern zwingend ist und für welche Arten von Tätigkeit und unter welchen Bedingungen dies gilt, werden von der nationalen Agentur (in Anhang 5) im Einklang mit den nationalen Gesetzen und Bestimmungen festgelegt.

BEDINGUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

FINANZHILFEVEREINBARUNG	1
BEDINGUNGEN	3
KAPITEL 1 ALLGEMEINES	7
ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG	7
ARTIKEL 2 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	7
KAPITEL 2 DIE MAßNAHME.....	8
ARTIKEL 3 – DIE MAßNAHME.....	8
ARTIKEL 4 – DAUER UND BEGINN.....	8
KAPITEL 3 FINANZHILFE	9
ARTIKEL 5 –FINANZHILFE	9
5.1 Form der Finanzhilfe.....	9
5.2 Höchstbetrag der Finanzhilfe.....	9
5.3 Fördersatz	9
5.4 Veranschlagtes Budget, Budgetkategorien und Formen der Finanzierung	9
5.5 Flexibilität bei der Verwaltung des Budgets.....	9
ARTIKEL 6 – FÖRDERFÄHIGE UND NICHT FÖRDERFÄHIGE KOSTEN UND FINANZIERUNGSBEITRÄGE.....	10
6.1 Allgemeine Förderfähigkeitsbedingungen.....	10
6.2 Spezifische Förderfähigkeitsbedingungen nach Budgetkategorien.....	11
6.3 Nicht förderfähige Kosten und Finanzierungsbeiträge	11
6.4 Folgen der Nichteinhaltung.....	12
KAPITEL 4 DURCHFÜHRUNG DER FINANZHILFE	12
ABSCHNITT 1 BEGÜNSTIGTER, SONSTIGE TEILNEHMENDE STELLEN UND TEILNEHMER	12
ARTIKEL 7 – BEGÜNSTIGTER	12
ARTIKEL 8 – VERBUNDENE STELLEN.....	13
ARTIKEL 9 – SONSTIGE AN DER MAßNAHME TEILNEHMENDE STELLEN	13
9.1 Assoziierte Partner.....	13
9.2 Dritte, die Sachleistungen für die Maßnahme zur Verfügung stellen	14
9.3 Unterauftragnehmer.....	14
9.4 Teilnehmer.....	14
ARTIKEL 10 – TEILNEHMENDE STELLEN MIT SONDERSTATUS	14
10.1 Teilnehmende Stellen aus Nicht-EU-Ländern	14
ABSCHNITT 2 VORSCHRIFTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME	15
ARTIKEL 11 – ORDNUNGSGEMÄßE DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME	15
11.1 Pflicht zur ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme	15
11.2 Folgen der Nichteinhaltung.....	15
ARTIKEL 12 – INTERESSENKONFLIKTE.....	15
12.1 Interessenkonflikte.....	15
12.2 Folgen der Nichteinhaltung.....	16
ARTIKEL 13 – VERTRAULICHKEIT UND SICHERHEIT	16
13.1 Vertrauliche Informationen.....	16

13.2	Verschlussachen	17
13.3	Folgen der Nichteinhaltung.....	17
ARTIKEL 14	– ETHIK UND WERTE.....	17
14.1	Ethik-Regeln	17
14.2	Werte.....	17
14.3	Folgen der Nichteinhaltung.....	17
ARTIKEL 15	– DATENSCHUTZ	18
15.1	Datenverarbeitung durch die Bewilligungsbehörde.....	18
15.2	Datenverarbeitung durch den Begünstigten	18
15.3	Folgen der Nichteinhaltung.....	19
ARTIKEL 16	– RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS – BESTEHENDE KENNTNISSE UND SCHUTZRECHTE UND ERGEBNISSE – ZUGANGSRECHTE UND NUTZUNGSRECHTE	19
16.1	Bestehende Kenntnisse und Schutzrechte und Zugangsrechte zu bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten	19
16.2	Eigentum an Ergebnissen.....	20
16.3	Nutzungsrechte der Bewilligungsbehörde an Materialien, Dokumenten und Informationen, die für politische, Informations-, Kommunikations-, Verbreitungs- und Bekanntmachungszwecke übermittelt werden	20
16.4	Besondere Vorschriften in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums, Ergebnisse und bestehende Kenntnisse und Schutzrechte	21
16.5	Folgen der Nichteinhaltung.....	21
ARTIKEL 17	– KOMMUNIKATION, VERBREITUNG UND SICHTBARKEIT	21
17.1	Kommunikation – Verbreitung – Werbung für die Maßnahme	21
17.2	Sichtbarkeit – Europäische Flagge und Finanzierungserklärung	21
17.3	Qualität der Informationen – Haftungsausschluss	23
17.4	Besondere Vorschriften in Bezug auf Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit.....	23
17.5	Folgen der Nichteinhaltung.....	23
ARTIKEL 18	– BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME	23
18.1	Besondere Vorschriften für die Durchführung der Maßnahme.....	23
18.2	Folgen der Nichteinhaltung.....	23
ABSCHNITT 3	VERWALTUNG DER FINANZHILFE.....	23
ARTIKEL 19	– ALLGEMEINE INFORMATIONSPFLICHTEN	23
19.1	Auskunftsrecht.....	23
19.2	Aktualisierung der Daten im Berichterstattungs- und Verwaltungstool des Europäischen Solidaritätskorps.....	24
19.3	Informationen über Ereignisse und Umstände mit wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Maßnahme	24
19.4	Folgen der Nichteinhaltung.....	24
ARTIKEL 20	– AUFBEWAHRUNG VON AUFZEICHNUNGEN	24
20.1	Aufbewahrung von Aufzeichnungen und sonstigen Belegunterlagen	24
20.2	Folgen der Nichteinhaltung.....	25
ARTIKEL 21	– BERICHTERSTATTUNG	25
21.1	Kontinuierliche Berichterstattung.....	25
21.2	Regelmäßige Berichterstattung	26
21.3	Währung für die Kostenaufstellungen und Umrechnung in Euro	26
21.4	Sprache der Berichte	27

21.5	Folgen der Nichteinhaltung.....	27
ARTIKEL 22 –	ZAHLUNGEN UND EINZIEHUNGEN – BERECHNUNG DER FÄLLIGEN BETRÄGE.....	27
22.1	Zahlungen und Zahlungsmodalitäten.....	27
22.2	Einziehungen	28
22.3	Fällige Beträge	28
22.4	Zwangsbeitreibung.....	30
22.5	Folgen der Nichteinhaltung.....	31
ARTIKEL 23 –	GARANTIEN	32
23.1	Vorfinanzierungsgarantie.....	32
23.2	Folgen der Nichteinhaltung.....	32
ARTIKEL 24 –	BESCHEINIGUNGEN.....	32
ARTIKEL 25 –	KONTROLLEN, PRÜFUNGEN, RECHNUNGSPRÜFUNGEN UND UNTERSUCHUNGEN – ÜBERTRAGUNG VON FESTSTELLUNGEN	32
25.1	Kontrollen, Prüfungen und Rechnungsprüfungen der Bewilligungsbehörde.....	32
25.2	Kontrollen, Prüfungen und Rechnungsprüfungen der Europäischen Kommission bei Finanzhilfen anderer Bewilligungsbehörden	34
25.3	Zugang zu den Aufzeichnungen zur Bewertung vereinfachter Finanzierungsformen	34
25.4	Rechnungsprüfungen und Untersuchungen des OLAF, der EUSTA und des EuRH	34
25.5	Folgen von Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen – Übertragung von Feststellungen	35
25.6	Folgen der Nichteinhaltung.....	37
ARTIKEL 26 –	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN	37
KAPITEL 5	FOLGEN DER NICHTEINHALTUNG	37
ABSCHNITT 1	ABLEHNUNGEN UND KÜRZUNGEN DER FINANZHILFE	37
ARTIKEL 27 –	ABLEHNUNG VON KOSTEN UND FINANZIERUNGSBEITRÄGEN	37
27.1	Bedingungen	37
27.2	Verfahren	37
27.3	Folgen	38
ARTIKEL 28 –	KÜRZUNG DER FINANZHILFE	38
28.1	Bedingungen	38
28.2	Verfahren	38
28.3	Folgen	39
ABSCHNITT 2	AUSSETZUNG UND KÜNDIGUNG	39
ARTIKEL 29 –	AUSSETZUNG DER ZAHLUNGSFRIST	39
29.1	Bedingungen	39
29.2	Verfahren	39
ARTIKEL 30 –	AUSSETZUNG DER ZAHLUNGEN.....	39
30.1	Bedingungen	39
30.2	Verfahren	40
ARTIKEL 31 –	AUSSETZUNG DER FINANZHILFEVEREINBARUNG	40
31.1	Vom Begünstigten beantragte Aussetzung der Finanzhilfevereinbarung	40
31.2	Von der Bewilligungsbehörde beantragte Aussetzung der Finanzhilfevereinbarung	41
ARTIKEL 32 –	KÜNDIGUNG DER FINANZHILFEVEREINBARUNG ODER DER TEILNAHME EINES BEGÜNSTIGTEN.....	43

32.1	Kündigung der Finanzhilfvereinbarung auf Antrag des Begünstigten	43
32.2	Vom Konsortium beantragte Kündigung der Teilnahme des Begünstigten	44
32.3	Von der Bewilligungsbehörde beantragte Kündigung der Finanzhilfvereinbarung	44
ABSCHNITT 3	SONSTIGE FOLGEN: SCHADENERSATZ UND VERWALTUNGSRECHTLICHE SANKTIONEN	46
	ARTIKEL 33 – SCHADENERSATZ	46
33.1	Haftung der Bewilligungsbehörde	46
33.2	Haftung des Begünstigten	47
	ARTIKEL 34 – VERWALTUNGSRECHTLICHE SANKTIONEN UND ANDERE MAßNAHMEN	47
ABSCHNITT 4	HÖHERE GEWALT	47
	ARTIKEL 35 – HÖHERE GEWALT	47
KAPITEL 6	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	48
	ARTIKEL 36 – MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN	48
36.1	Kommunikationsmittel und Formen der Mitteilungen – elektronische Verwaltung	48
36.2	Datum der Mitteilungen	48
	ARTIKEL 37 – AUSLEGUNG DER VEREINBARUNG	48
	ARTIKEL 38 – BERECHNUNG VON ZEITRÄUMEN UND FRISTEN	49
	ARTIKEL 39 – ÄNDERUNGEN	49
39.1	Bedingungen	49
39.2	Verfahren	49
	ARTIKEL 40 – BEITRITT UND AUFNAHME NEUER BEGÜNSTIGTER	49
	ARTIKEL 41 – ÜBERTRAGUNG DER VEREINBARUNG	50
	ARTIKEL 42 – ABTRETUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN GEGENÜBER DER BEWILLIGUNGSBEHÖRDE	50
	ARTIKEL 43 – ANWENDBARES RECHT UND BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN	50
43.1	Anwendbares Recht	50
43.2	Beilegung von Streitigkeiten	50
	ARTIKEL 44 – INKRAFTTRETEN	50

KAPITEL 1 ALLGEMEINES

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

In dieser Vereinbarung sind die Rechte und Pflichten sowie Bedingungen festgelegt, die für die gewährte Finanzhilfe gelten, um die in Kapitel 2 genannte Maßnahme durchzuführen.

ARTIKEL 2 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet der Ausdruck

Maßnahme – das Projekt, das im Rahmen dieser Vereinbarung finanziert wird

Finanzhilfe – die im Rahmen dieser Vereinbarung gewährte Finanzhilfe

Teilnehmende Stellen – Stellen, die als Begünstigter, verbundene Stellen, assoziierte Partner, Dritte, die Sachleistungen zur Verfügung stellen, Unterauftragnehmer oder Empfänger finanzieller Unterstützung für Dritte an der Maßnahme teilnehmen

Teilnehmer – Einzelpersonen, die vollständig in ein Projekt einbezogen sind und die möglicherweise einen Teil der EU-Finanzhilfe zur Deckung der Teilnahmekosten (insbesondere der Reise- und Aufenthaltskosten) erhalten

Begünstigter – Unterzeichner dieser Vereinbarung

assoziierte Partner – Stellen, die an der Maßnahme teilnehmen, aber nicht berechtigt sind, Kosten oder Beiträge geltend zu machen

Unteraufträge – Aufträge für Waren, Bau- oder Dienstleistungen, die Teil der im Rahmen der Maßnahme zu erfüllenden Aufgaben sind (siehe Anhang 1)

Sachleistungen – Sachleistungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 38 der EU-Haushaltsordnung 2024/2509², d. h. nichtfinanzielle Ressourcen, die einem Begünstigten von einem Dritten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden

Betrug – Betrug im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371³ und des Artikels 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften⁴ sowie jede sonstige rechtswidrige oder kriminelle Täuschung zur Erzielung eines finanziellen oder persönlichen Gewinns

² Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

³ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj>).

⁴ Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 über die Ausarbeitung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48).

Unregelmäßigkeiten – alle Arten von Verstößen (rechtlicher oder vertraglicher Art), die sich auf die finanziellen Interessen der EU auswirken könnten, einschließlich Unregelmäßigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95⁵

schwere berufliche Verfehlung – jede Art von unannehmbarem oder unangemessenem Verhalten im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, insbesondere durch Angestellte, einschließlich schwerer beruflicher Verfehlungen im Sinne des Artikels 138 Absatz 1 Buchstabe c der EU-Haushaltsordnung 2024/2509⁶

anwendbares EU-Recht, Völkerrecht und nationales Recht – Rechtsakte oder sonstige (verbindliche oder unverbindliche) Vorschriften und Leitlinien in dem betreffenden Bereich

KAPITEL 2 DIE MAßNAHME

ARTIKEL 3 – DIE MAßNAHME

Die Finanzhilfe wird für die im Datenblatt (siehe Punkt 1) genannte Maßnahme gewährt, wie in Anhang 1 beschrieben.

ARTIKEL 4 – DAUER UND BEGINN

Die Dauer und der Beginn der Maßnahme sind im Datenblatt angegeben (siehe Punkt 1).

⁵ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1995/2988/oj>).

⁶ „Berufliche Verfehlung“ umfasst insbesondere Folgendes: Verstoß gegen ethische Standards des Berufsstandes; rechtswidriges Handeln mit Auswirkungen auf die berufliche Glaubwürdigkeit; Verstoß gegen allgemein anerkannte ethische Standards des Berufsstandes; Abgabe falscher Erklärungen/Falschdarstellung von Informationen; Beteiligung an einem Kartell oder einer anderen Absprache mit dem Ziel einer Wettbewerbsverzerrung; Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums; Versuch der Einflussnahme auf den Entscheidungsfindungsprozess, indem durch Falschdarstellung ein Interessenkonflikt ausgenutzt wird, oder des Erhalts vertraulicher Informationen von Behörden, um Vorteile zu erlangen; Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt oder ähnliche Handlungen, die den Werten der EU zuwiderlaufen, wenn dies die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht.

KAPITEL 3 FINANZHILFE

ARTIKEL 5 –FINANZHILFE

5.1 Form der Finanzhilfe

Bei der Finanzhilfe handelt es sich um eine maßnahmenbezogene Finanzhilfe⁷ in Form eines mittelbasierten Mischkostenzuschusses (d. h. eine Finanzhilfe auf der Grundlage von Kosten je Einheit, die aber auch tatsächlich angefallene Kosten umfasst.)

5.2 Höchstbetrag der Finanzhilfe

Der Höchstbetrag der Finanzhilfe ist im Datenblatt (siehe Punkt 3) und im veranschlagten Budget (Anhang 1) festgelegt.

5.3 Fördersatz

Der Fördersatz für Kosten ist im Datenblatt (siehe Punkt 3) angegeben.

Für Finanzierungsbeiträge je Einheit gilt kein Fördersatz.

5.4 Veranschlagtes Budget, Budgetkategorien und Formen der Finanzierung

Das veranschlagte Budget für die Maßnahme ist Anhang 1 zu entnehmen.

Es enthält die veranschlagten förderfähigen Kosten und Finanzierungsbeiträge für die Maßnahme, aufgeschlüsselt nach Begünstigten und Budgetkategorien.

In Anhang 1 sind auch die Arten der Kosten und Finanzierungsbeiträge (Formen der Finanzierung)⁸ aufgeführt, die für jede Budgetkategorie zu verwenden sind.

Die Einzelheiten der Berechnung der Finanzierungsbeiträge je Einheit werden in Anhang 2 erläutert.

5.5 Flexibilität bei der Verwaltung des Budgets

Die Aufschlüsselung des Budgets kann – ohne Änderung (siehe Artikel 39) – durch Mittelübertragungen (zwischen Budgetkategorien) angepasst werden, sofern dies keine wesentliche oder bedeutende Änderung der Beschreibung der Maßnahme in Anhang 1 zur Folge hat.

Es gilt jedoch Folgendes:

- Sonstige Wechsel erfordern eine Änderung oder eine vereinfachte Genehmigung, sofern dies in Anhang 5 ausdrücklich vorgesehen ist.

⁷ Für die Begriffsbestimmung siehe Artikel 183 Absatz 2 Buchstabe a der EU-Haushaltsordnung 2024/2509: Eine „**maßnahmenbezogene Finanzhilfe**“ ist eine Finanzhilfe, „mit der die Verwirklichung eines politischen Ziels der Union gefördert wird“.

⁸ Siehe Artikel 125 der EU-Haushaltsordnung 2024/2509.

ARTIKEL 6 – FÖRDERFÄHIGE UND NICHT FÖRDERFÄHIGE KOSTEN UND FINANZIERUNGSBEITRÄGE

Um förderfähig zu sein, müssen Kosten und Finanzierungsbeiträge die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen für die **Förderfähigkeit** erfüllen.

6.1 Allgemeine Förderfähigkeitsbedingungen

Die **allgemeinen Förderfähigkeitsbedingungen** lauten:

- a) Tatsächliche angefallene Kosten (sofern zutreffend):
 - i) müssen dem Begünstigten tatsächlich entstanden sein;
 - ii) müssen in dem in Artikel 4 genannten Zeitraum angefallen sein;
 - iii) müssen unter einer der in Artikel 6.2 und Anhang 2 genannten Budgetkategorien angegeben werden;
 - iv) müssen in Verbindung mit der in Anhang 1 beschriebenen Maßnahme angefallen und für die Durchführung dieser Maßnahme erforderlich sein;
 - v) müssen feststellbar und nachprüfbar und insbesondere in der Buchführung des Begünstigten entsprechend den im Land seiner Niederlassung geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesen und nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten ermittelt worden sein;
 - vi) müssen den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften über Steuern, Arbeit und Sozialversicherung entsprechen, und
 - vii) müssen angemessen und gerechtfertigt sein und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung entsprechen, insbesondere hinsichtlich der Sparsamkeit und der Effizienz.
- b) Finanzierungsbeiträge je Einheit:
 - i) müssen unter einer der in Artikel 6.2 und Anhang 1 genannten Budgetkategorien angegeben werden;
 - ii) die Einheiten müssen
 - vom Begünstigten in dem in Artikel 4 genannten Zeitraum tatsächlich verwendet oder erstellt worden sein;
 - für die Durchführung der Maßnahme erforderlich oder durch diese erstellt worden sein;
 - iii) die Anzahl der Einheiten muss feststellbar und nachprüfbar sein und insbesondere durch Aufzeichnungen und Unterlagen belegt werden (siehe Artikel 20).

6.2 Spezifische Förderfähigkeitsbedingungen nach Budgetkategorien

Die **spezifischen Förderfähigkeitsbedingungen** für die einzelnen Budgetkategorien sind in Anhang 2 aufgeführt.

6.3 Nicht förderfähige Kosten und Finanzierungsbeiträge

Folgende Kosten und Finanzierungsbeiträge sind **nicht förderfähig**:

- a) Kosten und Finanzierungsbeiträge, die nicht die oben genannten Bedingungen (Artikel 6.1 und 6.2) erfüllen, insbesondere:
 - i) Kosten im Zusammenhang mit Kapitalrenditen und Dividenden, die vom Begünstigten gezahlt werden,
 - ii) Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen,
 - iii) Rückstellungen für zukünftige Verluste oder Verbindlichkeiten,
 - iv) Zinsaufwendungen,
 - v) Wechselkursverluste,
 - vi) von der Bank des Begünstigten in Rechnung gestellte Kosten für Überweisungen der Bewilligungsbehörde,
 - vii) übermäßige oder unbedachte Ausgaben,
 - viii) abzugsfähige oder erstattungsfähige MwSt (einschließlich der von öffentlichen Einrichtungen, die als öffentliche Behörden agieren, entrichteten Mehrwertsteuer),
 - ix) angefallene Kosten oder Finanzierungsbeiträge für Tätigkeiten, die während der Aussetzung der Finanzhilfevereinbarung durchgeführt wurden (siehe Artikel 32),
 - x) Sachleistungen Dritter;
- b) Kosten oder Finanzierungsbeiträge, die im Rahmen anderer EU-Finanzhilfen (oder im Rahmen von Finanzhilfen, die von einem Mitgliedstaat der EU, einem Drittland oder einer anderen Stelle, die den EU-Haushalt ausführt, gewährt werden) geltend gemacht werden, mit Ausnahme der folgenden Fälle:
 - i) wenn die maßnahmenbezogene Finanzhilfe mit einem Beitrag zu den Betriebskosten⁹ kombiniert wird, der denselben Zeitraum abdeckt, und der Begünstigte nachweisen kann, dass der Beitrag zu den Betriebskosten keine

⁹ Zur Begriffsbestimmung siehe Artikel 183 Absatz 2 Buchstabe b der EU-Haushaltsordnung 2024/2509: Ein „**Beitrag zu den Betriebskosten**“ ist eine EU-Finanzhilfe zur Finanzierung der „Betriebskosten einer Einrichtung, die Ziele verfolgt, welche Teil einer politischen Maßnahme der Union sind und diese unterstützen“.

(direkten oder indirekten) Kosten der maßnahmenbezogenen Finanzhilfe deckt;

- c) Kosten oder Finanzierungsbeiträge für Personal einer nationalen (oder regionalen/lokalen) Verwaltung für Tätigkeiten, die Teil der normalen Tätigkeiten der Verwaltung sind (d. h., die nicht nur wegen der Gewährung von Finanzhilfen durchgeführt werden);
- d) Kosten oder Finanzierungsbeiträge (insbesondere Reise- und Aufenthaltskosten) für Personal oder Vertreter der Organe, Einrichtungen oder Agenturen der EU;
- e) Sonstiges:
 - i) Kosten oder Finanzierungsbeiträge, die in den Bedingungen der Aufforderung ausdrücklich für nicht förderfähig erklärt wurden.

6.4 Folgen der Nichteinhaltung

Vom Begünstigten geltend gemachte Kosten oder Finanzierungsbeiträge, die nicht förderfähig sind, werden abgelehnt (siehe Artikel 27).

Dies kann auch andere in Kapitel 5 beschriebene Maßnahmen nach sich ziehen.

KAPITEL 4 DURCHFÜHRUNG DER FINANZHILFE

ABSCHNITT 1 BEGÜNSTIGTER, SONSTIGE TEILNEHMENDE STELLEN UND TEILNEHMER

ARTIKEL 7 – BEGÜNSTIGTER

Der Begünstigte trägt als Unterzeichner der Vereinbarung gegenüber der Bewilligungsbehörde die volle Verantwortung für die Durchführung und die Einhaltung aller Verpflichtungen.

Der Begünstigte muss die Vereinbarung nach bestem Wissen und Gewissen und unter Einhaltung aller darin festgelegten Verpflichtungen und Bedingungen umsetzen.

Er muss über die erforderlichen Ressourcen verfügen, um die Maßnahme eigenverantwortlich und im Einklang mit Artikel 11 durchzuführen. Wenn er auf sonstige teilnehmende Stellen zurückgreift (siehe Artikel 9), obliegt ihm gegenüber der Bewilligungsbehörde die alleinige Verantwortung.

Der Begünstigte (und seine Maßnahme) müssen während der gesamten Dauer der Maßnahme im Rahmen des EU-Finanzierungsprogramms förderfähig bleiben. Kosten und Finanzierungsbeiträge sind nur förderfähig, solange der Begünstigte und die Maßnahme förderfähig sind.

Die **internen Aufgaben und Zuständigkeiten** des Begünstigten werden folgendermaßen aufgeteilt:

- a) Der Begünstigte muss

- i) die im Berichterstattungs- und Verwaltungstool des Europäischen Solidaritätskorps gespeicherten Daten auf dem neuesten Stand halten (siehe Artikel 19);
 - ii) die Bewilligungsbehörde unverzüglich über alle Ereignisse oder Umstände informieren, die die Durchführung der Maßnahme wahrscheinlich erheblich beeinträchtigen oder verzögern werden (siehe Artikel 19);
- b) Außerdem muss der Begünstigte
- i) die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme überwachen (siehe Artikel 11);
 - ii)
 - die Vorfinanzierungsgarantien bei der Bewilligungsbehörde vorlegen (falls zutreffend);
 - alle erforderlichen Unterlagen oder Informationen anfordern und prüfen und auf ihre Qualität und Vollständigkeit prüfen, bevor er sie an die Bewilligungsbehörde weiterleitet;
 - der Bewilligungsbehörde die zu erbringenden Leistungen und die Berichte vorlegen;
 - die Bewilligungsbehörde über die an den anderen Begünstigten getätigten Zahlungen informieren (Bericht über die Verteilung der Zahlungen; falls erforderlich, siehe Artikel 22 und 32);

Der Begünstigte darf die oben genannten Aufgaben nicht an einen Dritten delegieren oder im Wege der Unterauftragsvergabe an ihn vergeben.

Begünstigte, bei denen es sich um öffentliche Einrichtungen handelt, können jedoch die unter Buchstabe b Ziffer ii letzter Gedankenstrich genannten Aufgaben auf einen Dritten mit „Verwaltungsgenehmigung“ übertragen, der von ihnen gegründet wurde oder kontrolliert wird. In diesem Fall trägt der Begünstigte weiterhin die alleinige Verantwortung für die Zahlungen und für die Erfüllung der in der Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen.

ARTIKEL 8 – VERBUNDENE STELLEN

Entfällt.

ARTIKEL 9 – SONSTIGE AN DER MAßNAHME TEILNEHMENDE STELLEN

9.1 Assoziierte Partner

Entfällt.

9.2 Dritte, die Sachleistungen für die Maßnahme zur Verfügung stellen

Andere Dritte können Sachleistungen für die Maßnahme zur Verfügung stellen (d. h. Personal, Ausrüstungsgüter, sonstige Waren, Bau- und Dienstleistungen usw., die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden), wenn dies für die Durchführung erforderlich ist.

Dritte, die Sachleistungen leisten, führen keine Aufgaben im Rahmen der Maßnahme durch. Sie dürfen keine Kosten oder Beiträge zu der Maßnahme in Rechnung stellen, und die Kosten für die Sachleistungen sind nicht förderfähig.

9.3 Unterauftragnehmer

An der Maßnahme können sich Unterauftragnehmer beteiligen, wenn dies für die Durchführung erforderlich ist.

Unterauftragnehmer müssen ihre im Rahmen der Maßnahme zu erfüllenden Aufgaben gemäß Artikel 11 ausführen. Die Kosten des Begünstigten für die Vergabe von Unteraufträgen gelten als vollständig durch die Finanzierungsbeiträge je Einheit gedeckt (unabhängig von den gegebenenfalls tatsächlich angefallenen Kosten für Unteraufträge).

Der Begünstigte muss dafür sorgen, dass seine vertraglichen Pflichten gemäß Artikel 11 (ordnungsgemäße Durchführung), Artikel 12 (Interessenkonflikte), Artikel 13 (Vertraulichkeit und Sicherheit), Artikel 14 (Ethik und Werte), Artikel 17.2 (Sichtbarkeit), Artikel 18 (besondere Vorschriften für die Durchführung der Maßnahme), Artikel 19 (Information) und Artikel 20 (Aufbewahrung von Aufzeichnungen) auch für die Unterauftragnehmer gelten.

Der Begünstigte muss dafür sorgen, dass die in Artikel 25 genannten Einrichtungen (z. B. die Bewilligungsbehörde, das OLAF, der Rechnungshof (EuRH)) ihre Rechte auch gegenüber den Unterauftragnehmern ausüben können.

9.4 Teilnehmer

Wenn der Begünstigte während der Durchführung des Projekts Teilnehmern Unterstützung gewährt, erfolgt dies gemäß den Bedingungen in den Anhängen 1, 2, 3 und 5 der vorliegenden Vereinbarung.

ARTIKEL 10 – TEILNEHMENDE STELLEN MIT SONDERSTATUS

10.1 Teilnehmende Stellen aus Nicht-EU-Ländern

Teilnehmende Stellen, die in einem Nicht-EU-Land niedergelassen sind (falls zutreffend), verpflichten sich, ihren Verpflichtungen aus der Vereinbarung nachzukommen und

- die allgemeinen Grundsätze (einschließlich der Grundrechte, der Werte und ethischen Grundsätze, der Umwelt- und Arbeitsnormen, der Vorschriften für Verschlusssachen, der Rechte des geistigen Eigentums, der Sichtbarkeit der Finanzierung und des Schutzes personenbezogener Daten) zu achten;

- in Bezug auf die Vorlage von Bescheinigungen gemäß Artikel 24: auf qualifizierte externe Rechnungsprüfer zurückzugreifen, die unabhängig sind und vergleichbare Normen erfüllen, wie sie in der EU-Richtlinie 2006/43/EG¹⁰ festgelegt sind;
- in Bezug auf die Kontrollen gemäß Artikel 25: Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen (einschließlich Kontrollen vor Ort, Besuche und Überprüfungen) durch die in diesem Artikel genannten Einrichtungen (z. B. Bewilligungsbehörde, OLAF, Rechnungshof (EuRH) usw.) zu ermöglichen.

Es gelten besondere Vorschriften für die Streitbeilegung (siehe Datenblatt, Punkt 5).

ABSCHNITT 2 VORSCHRIFTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME

ARTIKEL 11 – ORDNUNGSGEMÄßE DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME

11.1 Pflicht zur ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme

Der Begünstigte muss die Maßnahme gemäß Anhang 1 sowie im Einklang mit den Bestimmungen der Vereinbarung, den Bedingungen der Aufforderung, den einschlägigen Qualitätssiegelstandards und allen rechtlichen Verpflichtungen nach geltendem EU-Recht, Völkerrecht und nationalem Recht durchführen.

11.2 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt der Begünstigte gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 28).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 12 – INTERESSENKONFLIKTE

12.1 Interessenkonflikte

Der Begünstigte muss alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um Situationen zu vermeiden, die die unparteiische und objektive Durchführung der Vereinbarung aus familiären oder emotionalen Gründen, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, wirtschaftlichem Interesse sowie sonstigen direkten oder indirekten Interessen beeinträchtigen („Interessenkonflikt“).

Er muss der Bewilligungsbehörde unverzüglich jede Situation förmlich mitteilen, die einen Interessenkonflikt darstellt oder wahrscheinlich zu einem Interessenkonflikt führen wird, und alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um diese Situation zu beheben.

Die Bewilligungsbehörde kann überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen geeignet sind, und kann verlangen, dass innerhalb einer gesetzten Frist weitere Maßnahmen getroffen werden.

¹⁰ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/43/oj>).

12.2 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt der Begünstigte gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt (siehe Artikel 28) und die Vereinbarung gekündigt werden (siehe Artikel 32).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 13 – VERTRAULICHKEIT UND SICHERHEIT

13.1 Vertrauliche Informationen

Die Parteien müssen alle Daten, Dokumente oder sonstigen Unterlagen (in jeglicher Form), die schriftlich als vertraulich bezeichnet wurden („vertrauliche Informationen“), während der Durchführung der Maßnahme und zumindest bis zu der im Datenblatt festgelegten Frist (siehe Punkt 6) vertraulich behandeln.

Auf Antrag des Begünstigten kann sich die Bewilligungsbehörde einverstanden erklären, diese Informationen über diesen Zeitraum hinaus vertraulich zu behandeln.

Sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, dürfen die Parteien vertrauliche Informationen nur für die Durchführung der Vereinbarung verwenden.

Der Begünstigte darf seinen Beschäftigten oder anderen teilnehmenden Stellen, die an der Maßnahme mitwirken, vertrauliche Informationen nur dann offenlegen, wenn sie

- a) diese Informationen kennen müssen, um die Vereinbarung durchführen zu können, und
- b) einer Vertraulichkeitspflicht unterliegen.

Die Bewilligungsbehörde darf ihren Mitarbeitern sowie anderen EU-Organen und Einrichtungen vertrauliche Informationen offenlegen.

Überdies darf sie Dritten vertrauliche Informationen offenlegen, wenn

- a) dies erforderlich ist, um die Vereinbarung durchzuführen oder die finanziellen Interessen der EU zu schützen, und
- b) die Empfänger der Informationen einer Vertraulichkeitspflicht unterliegen.

Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht mehr, wenn

- a) die offenlegende Partei die andere Partei davon entbindet,
- b) die Informationen öffentlich zugänglich werden, ohne dass eine Vertraulichkeitspflicht verletzt wird,
- c) die Offenlegung der vertraulichen Information nach geltendem EU-Recht, Völkerrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben ist.

Spezifische Vorschriften in Bezug auf die Vertraulichkeit (sofern vorhanden) sind in Anhang 5 aufgeführt.

13.2 Verschlussachen

Die Parteien müssen Verschlussachen nach geltendem EU-Recht, Völkerrecht oder nationalem Recht über Verschlussachen (insbesondere dem Beschluss 2015/444¹¹ und seinen Durchführungsbestimmungen) behandeln.

Die Leistungen, die als Verschlussachen eingestufte Informationen beinhalten, sind nach besonderen, mit der Bewilligungsbehörde vereinbarten Verfahren vorzulegen.

Unteraufträge für im Rahmen der Maßnahme zu erfüllende Aufgaben, die als Verschlussachen eingestufte Informationen beinhalten, dürfen erst nach ausdrücklicher (schriftlicher) Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde vergeben werden.

Verschlussachen dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde an Dritte (einschließlich an der Durchführung der Maßnahme teilnehmender Stellen) weitergegeben werden.

Besondere Sicherheitsvorschriften (sofern vorhanden) sind in Anhang 5 aufgeführt.

13.3 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt der Begünstigte gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 28).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 14 – ETHIK UND WERTE

14.1 Ethik-Regeln

Die Maßnahme muss im Einklang mit den höchsten ethischen Standards und dem geltenden EU-Recht, Völkerrecht und nationalen Recht in Bezug auf ethische Grundsätze durchgeführt werden.

14.2 Werte

Der Begünstigte muss sich zur Achtung der grundlegenden Werte der EU (wie Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte einschließlich der Rechte von Minderheiten) verpflichten.

14.3 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt der Begünstigte gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 28).

¹¹ Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2015/444/oj>).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 15 – DATENSCHUTZ

15.1 Datenverarbeitung durch die Bewilligungsbehörde

Sämtliche personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Vereinbarung erhoben werden, werden unter der Verantwortung des in der Datenschutzerklärung (<https://ec.europa.eu/erasmus-esc-personal-data>) genannten Datenverantwortlichen im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2018/1725¹² und den entsprechenden nationalen Datenschutzvorschriften ausschließlich zu den in der Datenschutzerklärung genannten Zwecken verarbeitet.

15.2 Datenverarbeitung durch den Begünstigten

Der Begünstigte muss personenbezogene Daten im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften des EU-Rechts, Völkerrechts und nationalen Rechts (insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679¹³ und der Verordnung (EU) 2018/1725¹⁴) verarbeiten. In diesem Prozess agiert der Begünstigte als Auftragsverarbeiter.

Er muss dafür sorgen, dass personenbezogene Daten

- auf rechtmäßige Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden,
- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden,
- dem Zweck angemessen und sachlich relevant sowie auf das für die Zwecke der Datenverarbeitung notwendige Maß beschränkt sind,
- sachlich richtig und, wenn nötig, auf dem neuesten Stand sind,

¹² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

¹³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („DSGVO“) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

¹⁴ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

- in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, zu denen die Daten verarbeitet werden, erforderlich ist, und
- auf eine Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten sicherstellt.

Der Begünstigte darf seinen Beschäftigten den Zugriff auf die personenbezogenen Daten nur in dem zur Durchführung, Verwaltung oder Überwachung der Vereinbarung unbedingt erforderlichen Maß gestatten. Der Begünstigte muss sicherstellen, dass das Personal der Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Der Begünstigte muss die betroffenen Personen über die Verarbeitung informieren und sie auf die unter <https://ec.europa.eu/erasmus-esc-personal-data> abrufbare Datenschutzerklärung hinweisen.

15.3 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt der Begünstigte gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 28).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 16 – RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS – BESTEHENDE KENNTNISSE UND SCHUTZRECHTE UND ERGEBNISSE – ZUGANGSRECHTE UND NUTZUNGSRECHTE

16.1 Bestehende Kenntnisse und Schutzrechte und Zugangsrechte zu bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten

Der Begünstigte muss den anderen teilnehmenden Stellen (sofern vorhanden) vorbehaltlich der in Anhang 5 aufgeführten besonderen Vorschriften Zugang zu den für die Durchführung der Maßnahme als notwendig ermittelten bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten gewähren.

„Bestehende Kenntnisse und Schutzrechte“ bezeichnen Daten, Know-how oder Informationen jeder Art und in jeder Form (materiell oder immateriell), einschließlich sämtlicher Rechte, wie beispielsweise Rechte des geistigen Eigentums, die

- a) vor Unterzeichnung der Vereinbarung Eigentum des Begünstigten waren und
- b) für die Durchführung der Maßnahme oder die Nutzung der Ergebnisse erforderlich sind.

Wenn bestehende Kenntnisse und Schutzrechte Gegenstand von Rechten Dritter sind, muss der Begünstigte sicherstellen, dass er in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus der Vereinbarung nachzukommen.

16.2 Eigentum an Ergebnissen

Die Bewilligungsbehörde erwirbt kein Eigentum an den im Rahmen der Maßnahme erzielten Ergebnissen.

„Ergebnisse“ bezeichnen die im Rahmen der Maßnahme erzeugte materielle oder immaterielle Wirkung wie Daten, Know-how oder Informationen jeder Art und in jeder Form, unabhängig davon, ob sie schutzfähig sind, sowie jegliche mit ihnen verbundene Rechte, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums.

16.3 Nutzungsrechte der Bewilligungsbehörde an Materialien, Dokumenten und Informationen, die für politische, Informations-, Kommunikations-, Verbreitungs- und Bekanntmachungszwecke übermittelt werden

Die Bewilligungsbehörde und die Europäische Kommission sind berechtigt, nicht vertrauliche Informationen in Bezug auf die Maßnahme sowie von dem Begünstigten übermittelte Materialien und Dokumente (insbesondere Zusammenfassungen zur Veröffentlichung, zu erbringende Leistungen sowie sonstige Materialien, wie Bilder oder audiovisuelle Materialien, sei es in Papierform oder in elektronischer Form) während der Maßnahme oder danach für politische, Informations-, Kommunikations-, Verbreitungs- und Bekanntmachungszwecke zu verwenden.

Das Recht auf Nutzung der Materialien, Dokumente und Informationen des Begünstigten wird in Form einer unentgeltlichen, nicht ausschließlichen und unwiderruflichen Lizenz gewährt, die folgende Rechte umfasst:

- a) **Verwendung für eigene Zwecke** (insbesondere Bereitstellung für Personen, die für die Bewilligungsbehörde oder andere Stellen der EU (einschließlich der Organe, Einrichtungen, Ämter, Agenturen usw.) oder für Institutionen oder Einrichtungen in den EU-Mitgliedstaaten tätig sind, zahlenmäßig unbegrenztes auszugsweises oder vollständiges Kopieren oder Vervielfältigen und Weitergabe über Presseinformationsdienste);
- b) **öffentliche Verbreitung** (insbesondere Veröffentlichung in gedruckter, elektronischer oder digitaler Form, Veröffentlichung im Internet, als herunterladbare oder nicht herunterladbare Datei, Ausstrahlung über jeden beliebigen Kanal, öffentliche Ausstellung oder Präsentation, Kommunikation über Presseinformationsdienste oder Einbindung in Datenbanken oder Indizes, die einem breiten Publikum zugänglich sind);
- c) **Bearbeitung und Neufassung** (einschließlich Kürzung, Zusammenfassung, Einfügen anderer Elemente (z. B. Metadaten, Legenden, andere grafische, visuelle, Ton- oder Textelemente), Herauslösen von Teilen (z. B. Audio- oder Videodateien), Aufteilung in Teile, Verwendung im Rahmen eines Sammelwerks);
- d) **Übersetzung**;
- e) **Aufbewahrung** bzw. Speicherung in Papierform, elektronischer oder sonstiger Form;
- f) **Archivierung** im Einklang mit den geltenden Vorschriften zum Dokumentenmanagement;

- g) das Recht, **Dritte** zu ermächtigen, in ihrem Namen zu handeln oder die unter den Buchstaben b, c, d und f festgelegten Verwendungsarten durch Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, wenn dies für die Informations-, Kommunikations- und Bekanntmachungstätigkeiten der Bewilligungsbehörde erforderlich ist;
- h) **Verarbeitung**, Analyse, Aggregation der übermittelten Materialien, Dokumente und Informationen sowie **Erstellung von abgeleiteten Werken**.

Die Nutzungsrechte werden für die gesamte Schutzdauer der betreffenden gewerblichen Schutzrechte oder Rechte des geistigen Eigentums gewährt.

Unterliegen Materialien oder Dokumente immateriellen Rechten oder Rechten Dritter (einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums oder der Rechte natürlicher Personen am eigenen Bild und der Stimme), so muss der Begünstigte dafür sorgen, dass er seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nachkommt (insbesondere durch Einholung der erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen von den betroffenen Rechteinhabern).

Gegebenenfalls fügt die Bewilligungsbehörde folgende Informationen ein:

„© – [Jahr] – [Name des Urheberrechtsinhabers]. Alle Rechte vorbehalten. Bedingte Lizenzrechte von der [Name der Bewilligungsbehörde][Europäischen Kommission] erworben.“

16.4 Besondere Vorschriften in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums, Ergebnisse und bestehende Kenntnisse und Schutzrechte

Besondere Vorschriften in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums, Ergebnisse und gegebenenfalls bestehende Kenntnisse und Schutzrechte sind in Anhang 5 aufgeführt.

16.5 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt der Begünstigte gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 28).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 17 – KOMMUNIKATION, VERBREITUNG UND SICHTBARKEIT

17.1 Kommunikation – Verbreitung – Werbung für die Maßnahme

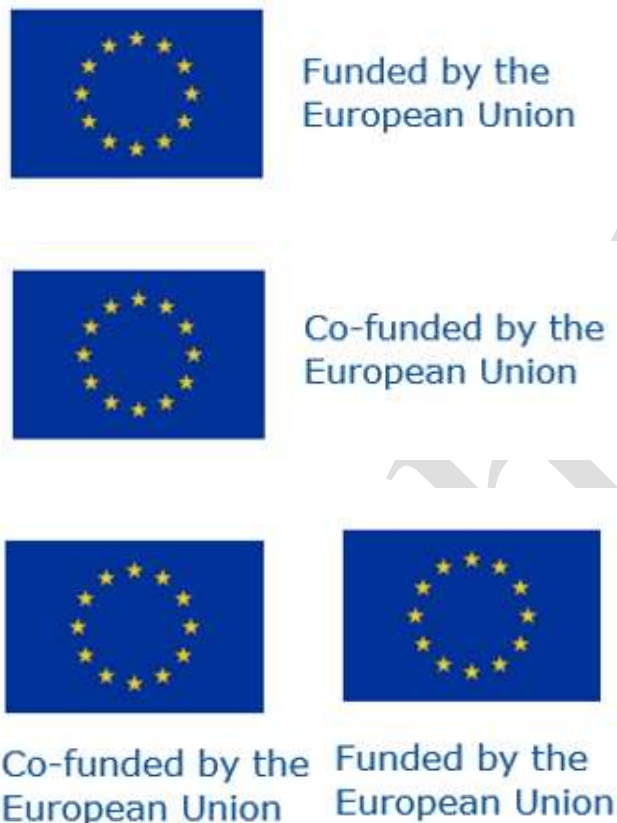
Sofern mit der Bewilligungsbehörde nicht anders vereinbart, muss der Begünstigte für die Maßnahme und ihre Ergebnisse werben, indem er verschiedenen Adressatenkreisen (darunter auch den Medien und der Öffentlichkeit) gemäß Anhang 1 in strategischer und effektiver Weise gezielte Informationen bereitstellt.

Bevor der Begünstigte eine Kommunikations- oder Verbreitungstätigkeit beginnt, von der ein größeres Medienecho zu erwarten ist, muss er die Bewilligungsbehörde informieren.

17.2 Sichtbarkeit – Europäische Flagge und Finanzierungserklärung

Sofern mit der Bewilligungsbehörde nicht anders vereinbart, muss der Begünstigte bei allen im Zusammenhang mit der Maßnahme durchgeführten Kommunikationstätigkeiten

(einschließlich Medienkontakte, Konferenzen, Seminare, Informationsmaterialien wie Broschüren, Faltblätter, Plakate, Präsentationen usw. in elektronischer Form, über traditionelle oder soziale Medien usw.), bei Verbreitungstätigkeiten und bei jeglichen Infrastrukturen, Ausrüstungsgütern, Fahrzeugen, Lieferungen oder wichtigen Ergebnissen, die durch die Finanzhilfe finanziert werden, auf die Unterstützung durch die EU hinweisen und die europäische Flagge (Emblem) und die Finanzierungserklärung (gegebenenfalls übersetzt in die Landessprachen) anzeigen:



Das Emblem muss gut erkennbar und getrennt angebracht werden und darf nicht durch Hinzufügung anderer visueller Zeichen, Marken oder Texte verändert werden.

Die Unterstützung der EU darf ausschließlich durch das Emblem und durch keine andere visuelle Identität und kein anderes Logo hervorgehoben werden.

Wird das Emblem in Verbindung mit anderen Logos (z. B. vom Begünstigten oder von Sponsoren) angebracht, muss es mindestens so auffällig und gut sichtbar angebracht werden wie die anderen Logos.

Für die Zwecke seiner Pflichten aus diesem Artikel kann der Begünstigte das Emblem verwenden, ohne zuerst die Genehmigung der Bewilligungsbehörde einzuholen. Dies gibt ihm allerdings nicht das Recht auf exklusive Verwendung. Darüber hinaus darf er das Emblem oder vergleichbare Marken oder Logos weder durch Registrierung noch durch sonstige Mittel für sich beanspruchen.

17.3 Qualität der Informationen – Haftungsausschluss

Bei jeder Kommunikations- oder Verbreitungstätigkeit im Zusammenhang mit der Maßnahme müssen sachlich zutreffende Informationen verwendet werden.

Darüber hinaus muss folgender Haftungsausschluss angegeben werden (gegebenenfalls übersetzt in die Landessprachen):

„Von der Europäischen Union finanziert. Die geäußerten Ansichten und Meinungen entsprechen jedoch ausschließlich denen des Autors bzw. der Autoren und spiegeln nicht zwingend die der Europäischen Union oder [Name der Bewilligungsbehörde] wider. Weder die Europäische Union noch die Bewilligungsbehörde können dafür verantwortlich gemacht werden.“

17.4 Besondere Vorschriften in Bezug auf Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit

Besondere Vorschriften in Bezug auf Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit (sofern vorhanden) sind in Anhang 5 aufgeführt.

17.5 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt der Begünstigte gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 28).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 18 – BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME

18.1 Besondere Vorschriften für die Durchführung der Maßnahme

Besondere Vorschriften für die Durchführung der Maßnahme (sofern vorhanden) sind in Anhang 5 aufgeführt.

18.2 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt der Begünstigte gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 28).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ABSCHNITT 3 VERWALTUNG DER FINANZHILFE

ARTIKEL 19 – ALLGEMEINE INFORMATIONSPFLICHTEN

19.1 Auskunftsrecht

Der Begünstigte muss – während der Maßnahme oder anschließend und im Einklang mit Artikel 7 – sämtliche Informationen bereitstellen, die angefordert werden, um die Förderfähigkeit der geltend gemachten Kosten oder Finanzierungsbeiträge, die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und die Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu überprüfen.

Die vorgelegten Informationen müssen korrekt, präzise und vollständig sein und im angeforderten Format (einschließlich in elektronischem Format) bereitgestellt werden.

19.2 Aktualisierung der Daten im Berichterstattungs- und Verwaltungstool des Europäischen Solidaritätskorps

Der Begünstigte muss seine im Berichterstattungs- und Verwaltungstool des Europäischen Solidaritätskorps (Modul für Begünstigte) sowie im Registrierungssystem für Organisationen gespeicherten Daten jederzeit während der Maßnahme auf dem neuesten Stand halten, insbesondere in Bezug auf Name, Anschrift, gesetzliche Vertreter, Rechtsform und Organisationsform.

19.3 Informationen über Ereignisse und Umstände mit wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Maßnahme

Der Begünstigte muss die Bewilligungsbehörde unverzüglich von Folgendem in Kenntnis setzen:

- a) **Ereignisse**, die sich wahrscheinlich auf die Durchführung der Maßnahme oder die finanziellen Interessen der EU auswirken oder die Durchführung verzögern, insbesondere
 - i) Änderungen an der eigenen rechtlichen, finanziellen, technischen, organisatorischen oder eigentumsrechtlichen Situation (einschließlich Änderungen im Zusammenhang mit einem der Ausschlussgründe, die in der vor der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung unterzeichneten ehrenwörtlichen Erklärung aufgeführt sind);
- b) **Umstände** mit Auswirkung auf
 - ii) den Beschluss über die Vergabe der Finanzhilfe oder
 - iii) die Einhaltung der Anforderungen der Vereinbarung.

19.4 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt der Begünstigte gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 28).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 20 – AUFBEWAHRUNG VON AUFZEICHNUNGEN

20.1 Aufbewahrung von Aufzeichnungen und sonstigen Belegunterlagen

Der Begünstigte muss – zumindest bis zu der im Datenblatt (siehe Punkt 6) festgelegten Frist – Aufzeichnungen und sonstige Belegunterlagen aufbewahren, um die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme im Einklang mit den (gegebenenfalls) in dem jeweiligen Bereich akzeptierten Standards nachzuweisen.

Darüber hinaus muss der Begünstigte für denselben Zeitraum zur Begründung der geltend gemachten Beträge Folgendes aufbewahren:

- a) für tatsächlich angefallene Kosten: geeignete Aufzeichnungen und Unterlagen als Beleg für die geltend gemachten Kosten (wie beispielsweise Verträge, Unteraufträge, Rechnungen und Buchführungsunterlagen); darüber hinaus müssen die üblichen Kostenrechnungsverfahren und Verfahren der internen Kontrolle des Begünstigten den direkten Abgleich zwischen den geltend gemachten Beträgen, den in den Büchern verbuchten Beträgen und den in den Belegunterlagen ausgewiesenen Beträgen ermöglichen;
- b) für Kosten und Finanzierungsbeiträge je Einheit muss der Begünstigte keine spezifischen Aufzeichnungen über die tatsächlich angefallenen Kosten führen, aber geeignete Aufzeichnungen und Unterlagen als Beleg für die Anzahl der geltend gemachten Einheiten aufbewahren.

Die Aufzeichnungen und Belegunterlagen sind auf Anfrage (siehe Artikel 19) oder im Zusammenhang mit Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen (siehe Artikel 25) zur Verfügung zu stellen.

Im Falle von fortlaufenden Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen, Untersuchungen, Verfahren oder einer sonstigen Verfolgung von Ansprüchen im Rahmen der Vereinbarung muss der Begünstigte diese Aufzeichnungen und die sonstigen Belegunterlagen bis zum Ende dieser Verfahren aufbewahren.

Der Begünstigte muss die Originalunterlagen aufbewahren. Digitale und digitalisierte Dokumente gelten als Originale, wenn dies nach geltendem nationalem Recht zulässig ist. Die Bewilligungsbehörde kann Unterlagen, bei denen es sich nicht um Originale handelt, akzeptieren, wenn diese eine vergleichbare Gewähr bieten.

20.2 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt der Begünstigte gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, so sind unzureichend belegte Kosten oder Finanzierungsbeiträge nicht förderfähig (siehe Artikel 6) und werden abgelehnt (siehe Artikel 27), und die Finanzhilfe kann gekürzt werden (siehe Artikel 28).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 21 – BERICHTERSTATTUNG

21.1 Kontinuierliche Berichterstattung

Sofern relevant, muss der Begünstigte im Einklang mit dem im Datenblatt (siehe Punkt 4.2) festgelegten Zeitplan und den Modalitäten gemäß Anhang 5 einen Fortschrittsbericht¹⁵ vorlegen.

¹⁵ Zwischenauswertungsbericht.

21.2 Regelmäßige Berichterstattung

Zusätzlich muss der Begünstigte gemäß dem Zeitplan und den Modalitäten, die im Datenblatt (siehe Punkt 4.2) festgelegt sind, für die Beantragung von Zahlungen Berichte vorlegen:

- für zusätzliche Vorfinanzierungen (falls zutreffend): einen **regelmäßigen Bericht**,
- für die Abschlusszahlung: einen **Abschlussbericht**.

Die regelmäßigen Berichte enthalten einen technischen und einen finanziellen Teil.

Der technische Teil enthält einen Überblick über die Durchführung der Maßnahme. Er muss unter Verwendung der Vorlage, die von der NA bereitgestellt wird, erstellt werden.

Der finanzielle Teil umfasst:

- eine Erklärung über die Verwendung der vorhergehenden Vorfinanzierungszahlung
- die Kostenaufstellungen (Einzelkostenaufstellungen und konsolidierte Kostenaufstellungen)
- Erläuterungen zur Ressourcennutzung (oder erforderlichenfalls eine detaillierte Tabelle zur Kostenabrechnung)

In den Kostenaufstellungen müssen die förderfähigen Kosten und Finanzierungsbeiträge für die Einheiten aufgeführt sein, die im Berichtszeitraum implementiert wurden.

Finanzierungsbeiträge je Einheit, die nicht in einer Kostenaufstellung ausgewiesen sind, werden von der Bewilligungsbehörde nicht berücksichtigt.

Durch die Unterzeichnung der Kostenaufstellungen (im Berichterstattungs- und Verwaltungstool des Europäischen Solidaritätskorps) bestätigt der Begünstigte, dass

- die bereitgestellten Informationen vollständig und zuverlässig sind und der Wahrheit entsprechen;
- die geltend gemachten Kosten und Finanzierungsbeiträge je Einheit förderfähig sind (siehe Artikel 6);
- die Finanzierungsbeiträge je Einheit durch geeignete Aufzeichnungen und Belegunterlagen (siehe Artikel 20 und Anhang 2) belegbar sind, die auf Anfrage (siehe Artikel 19) oder im Rahmen von Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen (siehe Artikel 25) vorgelegt werden können.

21.3 Währung für die Kostenaufstellungen und Umrechnung in Euro

Die Kostenaufstellungen müssen in Euro erstellt werden.

Begünstigte, deren Buchführung auf eine andere Währung als den Euro lautet, müssen die in ihren Büchern verbuchten Kosten auf der Grundlage des für den entsprechenden Berichtszeitraum ermittelten durchschnittlichen Tageswechsellkurses, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird, in Euro umrechnen (<http://www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>).

Wird für die betreffende Währung im *Amtsblatt* kein Euro-Tageskurs veröffentlicht, erfolgt die Umrechnung zum Durchschnittswert der monatlichen Umrechnungskurse, die die

Kommission festlegt und auf ihrer Website ([InforEuro](#)) veröffentlicht, berechnet über den entsprechenden Berichtszeitraum.

Begünstigte, deren Buchführung auf Euro lautet, müssen die in einer anderen Währung angefallenen Kosten entsprechend ihren üblichen Kostenrechnungsverfahren in Euro umrechnen.

21.4 Sprache der Berichte

Sofern mit der Bewilligungsbehörde nicht anders vereinbart, muss die Berichterstattung in der Sprache der Vereinbarung erfolgen (siehe Datenblatt, Punkt 4.2).

21.5 Folgen der Nichteinhaltung

Wenn ein vorgelegter Bericht diesem Artikel nicht entspricht, kann die Bewilligungsbehörde die Zahlungsfrist aussetzen (siehe Artikel 29) und andere in Kapitel 5 beschriebene Maßnahmen anwenden.

Verstößt der Begünstigte gegen seine Berichterstattungspflichten, so kann die Bewilligungsbehörde die Vereinbarung oder die Teilnahme des Begünstigten kündigen (siehe Artikel 32) oder andere in Kapitel 5 beschriebene Maßnahmen anwenden.

ARTIKEL 22 – ZAHLUNGEN UND EINZIEHUNGEN – BERECHNUNG DER FÄLLIGEN BETRÄGE

22.1 Zahlungen und Zahlungsmodalitäten

Die Zahlungen erfolgen nach dem Zeitplan und den Modalitäten, die im Datenblatt (siehe Punkt 4.2) festgelegt sind.

Sie werden in Euro auf das vom Begünstigten angegebene Bankkonto überwiesen (siehe Datenblatt, Punkt 4.2).

Durch die Zahlungen an dieses Bankkonto wird die Bewilligungsbehörde von ihrer Zahlungspflicht entlastet.

Für Überweisungskosten gilt Folgendes:

- Die Bewilligungsbehörde trägt die von ihrer Bank in Rechnung gestellten Überweisungskosten.
- Der Begünstigte trägt die von seiner Bank in Rechnung gestellten Überweisungskosten.
- Alle Kosten im Zusammenhang mit der Wiederholung einer Überweisung werden von der Partei getragen, die die Wiederholung verursacht hat.

Zahlungen durch die Bewilligungsbehörde gelten als an dem Tag geleistet, an dem ihr Bankkonto belastet wird.

22.2 Einziehungen

Einziehungen erfolgen, wenn sich bei der Abschlusszahlung oder anschließend herausstellt, dass die Bewilligungsbehörde einen zu hohen Betrag überwiesen hat und die zu Unrecht gezahlten Beträge zurückfordern muss.

22.3 Fällige Beträge

22.3.1 Vorfinanzierungszahlungen

Mit der Vorfinanzierung soll dem Begünstigten ein Vorschuss gewährt werden.

Sie bleibt bis zur Abschlusszahlung Eigentum der EU.

Der geschuldete Betrag, der Zeitplan und die Modalitäten für **erste Vorfinanzierungszahlungen** (sofern vorgesehen) sind im Datenblatt aufgeführt (siehe Punkt 4.2).

Der geschuldete Betrag, der Zeitplan und die Modalitäten für **zusätzliche Vorfinanzierungszahlungen** (sofern vorgesehen) sind ebenfalls im Datenblatt aufgeführt (siehe Punkt 4.2). Geht aus der Erklärung über die Verwendung der vorherigen Vorfinanzierungszahlung jedoch hervor, dass weniger als 70 % verwendet wurden, wird der im Datenblatt angegebene Betrag um die Differenz zwischen dem Schwellenwert von 70 % und dem verwendeten Betrag verringert.

Vorfinanzierungszahlungen (oder Teile davon) können (ohne dass hierfür die Einwilligung des Begünstigten notwendig ist) mit Beträgen verrechnet werden, die der Begünstigte der Bewilligungsbehörde schuldet – bis zu dem Betrag, der dem Begünstigten zusteht.

Zahlungen werden nicht geleistet, wenn die Zahlungsfrist oder die Zahlungen ausgesetzt sind (siehe Artikel 29 und 30).

22.3.2 Bei Kündigung der Teilnahme eines Begünstigten fällige Beträge – Einziehung

Entfällt.

22.3.3 Zwischenzahlungen

Entfällt.

22.3.4 Abschlusszahlung – Endbetrag der Finanzhilfe – Einnahmen und Gewinn – Einziehung

Mit der Abschlusszahlung (Zahlung des Restbetrags) wird der etwaige verbleibende Teil der förderfähigen Kosten und Finanzierungsbeiträge erstattet, die für die Durchführung der Maßnahme geltend gemacht wurden.

Die Abschlusszahlung erfolgt gemäß dem Zeitplan und den Modalitäten, die im Datenblatt (siehe Punkt 4.2) festgelegt sind.

Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Abschlussberichts. Mit dessen Genehmigung wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit oder Korrektheit des Inhalts dieses Berichts bestätigt.

Der **Endbetrag der Finanzhilfe für die Maßnahme** wird auf der Grundlage des insgesamt angenommenen EU-Beitrags berechnet.

Die Bewilligungsbehörde berechnet zunächst den „angenommenen EU-Beitrag“ für die Maßnahme für alle Berichtszeiträume, indem sie den „Höchstbeitrag der EU zu den Kosten“ berechnet (Anwendung des Fördersatzes auf alle angenommenen Kosten des Begünstigten) und gegebenenfalls die Finanzierungsbeiträge je Einheit für die angenommenen Einheiten hinzuaddiert.

Anschließend berücksichtigt die Bewilligungsbehörde etwaige Kürzungen der Finanzhilfe. Der sich daraus ergebende Betrag ist der „insgesamt angenommene EU-Beitrag“.

Ist der sich daraus ergebende Betrag höher als der Höchstbetrag der Finanzhilfe gemäß Artikel 5.2, wird er auf diesen Höchstbetrag begrenzt.

Anschließend wird der **Restbetrag** (Abschlusszahlung) berechnet, indem der Gesamtbetrag der gegebenenfalls bereits geleisteten Vorfinanzierungszahlung/en vom Endbetrag der Finanzhilfe abgezogen wird:

$$\left\{ \begin{array}{l} \text{Endbetrag der Finanzhilfe} \\ \text{abzüglich} \\ \text{\{gegebenenfalls geleisteter Vorfinanzierungszahlungen\}} \end{array} \right\}.$$

Im Falle eines **positiven** Restbetrags wird dieser an den Begünstigten **gezahlt**.

Die Abschlusszahlung (oder ein Teil davon) kann (ohne dass hierfür die Einwilligung des Begünstigten notwendig ist) mit Beträgen verrechnet werden, die der Begünstigte der Bewilligungsbehörde schuldet – bis zu dem Betrag, der dem Begünstigten zusteht.

Zahlungen werden nicht geleistet, wenn die Zahlungsfrist oder die Zahlungen ausgesetzt sind (siehe Artikel 29 und 30).

Im Falle eines **negativen** Restbetrags wird dieser nach folgendem Verfahren **eingezogen**:

Die Bewilligungsbehörde übermittelt dem Begünstigten ein **Vorabinformationsschreiben**, in dem sie

- diesem die beabsichtigte Einziehung, den Endbetrag der Finanzhilfe, den einzuziehenden Betrag und die Gründe dafür förmlich mitteilt und
- ihn auffordert, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Wird keine Stellungnahme übermittelt (oder beschließt die Bewilligungsbehörde, die Einziehung trotz einer erhaltenen Stellungnahme fortzusetzen), bestätigt sie den einzuziehenden Betrag (**Bestätigungsschreiben**) und stellt eine **Zahlungsaufforderung** zu, in der die Zahlungsbedingungen und der Zahlungstermin genannt werden.

Wird die Zahlung nicht bis zu dem Termin geleistet, der in der Zahlungsaufforderung genannt wird, so veranlasst die Bewilligungsbehörde die **Zwangsbeitreibung** nach Maßgabe von Artikel 22.4.

22.3.5 Durchführung von Rechnungsprüfungen nach der Abschlusszahlung – Korrigierter Endbetrag der Finanzhilfe – Einziehung

Lehnt die Bewilligungsbehörde – nach Zahlung der Abschlusszahlung (insbesondere nach Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen; siehe Artikel 25) – Kosten oder Finanzierungsbeiträge ab (siehe Artikel 27) oder kürzt sie die Finanzhilfe (siehe Artikel 28), so berechnet sie den **korrigierten Endbetrag der Finanzhilfe** entsprechend. Der einzuziehende Betrag entspricht der Differenz zwischen dem gemäß Artikel 22.3.4 ermittelten korrigierten Endbetrag der Finanzhilfe und dem Gesamtbetrag, der dem Begünstigten im Rahmen der Vereinbarung für die Durchführung der Maßnahme gezahlt wurde.

Einziehungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde übermittelt dem Begünstigten ein **Vorabinformationsschreiben**, in dem sie

- diesem die beabsichtigte Einziehung, den einzuziehenden Betrag und die Gründe dafür förmlich mitteilt und
- ihn auffordert, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Wird keine Stellungnahme übermittelt (oder beschließt die Bewilligungsbehörde, die Einziehung trotz einer erhaltenen Stellungnahme fortzusetzen), bestätigt sie den einzuziehenden Betrag (**Bestätigungsschreiben**) und stellt eine **Zahlungsaufforderung** zu, in der die Zahlungsbedingungen und der Zahlungstermin genannt werden.

Wird die Zahlung nicht bis zu dem Termin geleistet, der in der Zahlungsaufforderung genannt wird, so veranlasst die Bewilligungsbehörde die **Zwangsbeitreibung** nach Maßgabe von Artikel 22.4.

22.4 Zwangsbeitreibung

Wird die Zahlung nicht bis zu dem in der Zahlungsaufforderung genannten Termin geleistet, so wird der geschuldete Betrag eingezogen:

- a) durch Verrechnung des Betrags – ohne dass hierfür die Einwilligung des Begünstigten notwendig ist – mit Beträgen, die die Bewilligungsbehörde dem Begünstigten schuldet.

Liegen außergewöhnliche Umstände vor, kann die Verrechnung zum Schutz der finanziellen Interessen der EU vor dem Zahlungstermin, der in der Zahlungsaufforderung genannt wurde, vorgenommen werden;

- b) durch Rückgriff auf etwaige geleistete finanzielle Garantien;
- c) entfällt;
- d) durch Einleitung rechtlicher Schritte (siehe Artikel 43).

Der einzuziehende Betrag erhöht sich um **Verzugszinsen** zu dem in Artikel 22.5 festgelegten Zinssatz; die Verzugszinsen laufen ab dem Tag, der auf den in der Zahlungsaufforderung

genannten Zahlungstermin folgt, bis zu einschließlich dem Tag, an dem die Zahlung in voller Höhe eingeht.

Teilzahlungen werden zunächst mit Auslagen, Gebühren und Verzugszinsen und erst dann mit der Hauptforderung verrechnet.

Bankgebühren, die im Zuge des Einziehungsverfahrens anfallen, trägt der Begünstigte, sofern nicht die Richtlinie (EU) 2015/2366¹⁶ zur Anwendung kommt.

22.5 Folgen der Nichteinhaltung

22.5.1 Zahlt die Bewilligungsbehörde nicht innerhalb der Zahlungsfristen (siehe oben), hat der Begünstigte Anspruch auf **Verzugszinsen** zu dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte in Euro zugrunde gelegten Referenzzinssatz zuzüglich des im Datenblatt (Punkt 4.2) angegebenen Prozentsatzes. Als Referenzzinssatz der EZB ist der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte und am ersten Tag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz heranzuziehen.

Belaufen sich die berechneten Verzugszinsen auf höchstens 200 EUR, werden diese an den Begünstigten nur auf Aufforderung gezahlt, die innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung eingereicht werden muss.

Verzugszinsen sind nicht fällig, wenn der Begünstigte ein EU-Mitgliedstaat (einschließlich Regional- und Kommunalbehörden und anderer öffentlich-rechtlicher Einrichtungen, die für die Zwecke dieser Vereinbarung im Namen und für Rechnung eines Mitgliedstaats handeln,) ist.

Die Aussetzung von Zahlungen oder der Zahlungsfrist (siehe Artikel 29 und 30) gilt nicht als Zahlungsverzug.

Die Verzugszinsen laufen ab dem auf das Fälligkeitsdatum der Zahlung folgenden Tag (siehe oben) bis einschließlich zu dem Tag der Zahlung.

Verzugszinsen fließen nicht in die Berechnung des Endbetrags der Finanzhilfe ein.

22.5.2 Verstößt der Begünstigte gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt (siehe Artikel 28) und die Vereinbarung gekündigt werden (siehe Artikel 32).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

¹⁶ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2366/oj>).

ARTIKEL 23 – GARANTIEN

23.1 Vorfinanzierungsgarantie

Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde (siehe Datenblatt, Punkt 4.2) muss der Begünstigte eine oder mehrere Vorfinanzierungsgarantien gemäß den im Datenblatt festgelegten Fristen und Beträgen vorlegen.

Der Begünstigte muss diese rechtzeitig vor der Vorfinanzierung, mit der sie im Zusammenhang stehen, bei der Bewilligungsbehörde einreichen. Garantien müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) sie werden von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut mit Sitz in der EU oder – auf Wunsch des Begünstigten und mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde – von einem Dritten oder einer Bank oder einem Finanzinstitut mit Sitz außerhalb der EU, der/die/das eine gleichwertige Sicherheit bietet, gestellt;
- b) der Garantiegeber leistet auf erste Anforderung und verzichtet auf die Einrede der Vorklage durch die Bewilligungsbehörde gegen den Hauptschuldner (d. h. den Begünstigten) und
- c) die Garantien bleiben bis zur Abschlusszahlung und, sofern statt der Abschlusszahlung eine Einziehung erfolgt, bis zu fünf Monate nach erfolgter Übermittlung der Zahlungsaufforderung an den Begünstigten, ausdrücklich in Kraft.

Sie werden innerhalb des darauffolgenden Monats freigegeben.

23.2 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt der Begünstigte gegen seine Pflicht zur Leistung der Vorfinanzierungsgarantie, wird die Vorfinanzierung nicht ausbezahlt.

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 24 – BESCHEINIGUNGEN

Entfällt.

ARTIKEL 25 – KONTROLLEN, PRÜFUNGEN, RECHNUNGSPRÜFUNGEN UND UNTERSUCHUNGEN – ÜBERTRAGUNG VON FESTSTELLUNGEN

25.1 Kontrollen, Prüfungen und Rechnungsprüfungen der Bewilligungsbehörde

25.1.1 Interne Kontrollen

Die Bewilligungsbehörde kann während der Maßnahme oder im Anschluss daran die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sowie die Einhaltung der Pflichten aus der Vereinbarung kontrollieren; dies schließt auch die Bewertung der Kosten und Finanzierungsbeiträge, der Leistungen und der Berichte ein.

25.1.2 Projektüberprüfungen

Die Bewilligungsbehörde kann Überprüfungen durchführen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu überprüfen (allgemeine Projektüberprüfungen oder Überprüfungen spezifischer Fragen).

Solche Projektüberprüfungen können während der Durchführung der Maßnahme und bis zu dem im Datenblatt angegebenen Termin (siehe Punkt 6) eingeleitet werden. Sie werden dem Begünstigten förmlich angekündigt und gelten als am Tag der förmlichen Ankündigung begonnen.

Erforderlichenfalls kann die Bewilligungsbehörde von unabhängigen externen Sachverständigen unterstützt werden. Nimmt sie externe Sachverständige in Anspruch, so wird der Begünstigte davon in Kenntnis gesetzt und hat das Recht, aus Gründen des Geschäftsgeheimnisses oder eines Interessenkonflikts Einwände zu erheben.

Der Begünstigte muss – innerhalb der angeforderten Frist – sämtliche Informationen und Daten zusätzlich zu den bereits vorgelegten Leistungen und Berichten (einschließlich Informationen über die Ressourcennutzung) bereitstellen. Die Bewilligungsbehörde kann den Begünstigten auffordern, ihr solche Informationen direkt vorzulegen. Vertrauliche Informationen und Dokumente werden gemäß Artikel 13 behandelt.

Der Begünstigte kann zur Teilnahme an Sitzungen, auch mit den externen Sachverständigen, aufgefordert werden.

Bei Projektüberprüfungen **vor Ort** muss der Begünstigte den Zutritt zu seinen Standorten und Räumlichkeiten gewähren, was auch für externe Sachverständige gilt, und sicherstellen, dass die angeforderten Informationen ohne Weiteres zugänglich sind.

Die vorgelegten Informationen müssen korrekt, präzise und vollständig sein und im angeforderten Format (einschließlich in elektronischem Format) bereitgestellt werden.

Auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse wird ein **Bericht der Projektüberprüfung** erstellt.

Die Bewilligungsbehörde übermittelt den Bericht der Projektüberprüfung förmlich dem Begünstigten, der dann innerhalb einer Frist von 30 Tagen Stellung nehmen kann.

Projektüberprüfungen (einschließlich der Berichte der Projektüberprüfungen) erfolgen in der Sprache der Vereinbarung.

25.1.3 Rechnungsprüfungen

Die Bewilligungsbehörde kann Rechnungsprüfungen bezüglich der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme sowie der Einhaltung der Pflichten aus der Vereinbarung durchführen.

Solche Rechnungsprüfungen können während der Durchführung der Maßnahme und bis zu der im Datenblatt festgelegten Frist (siehe Punkt 6) eingeleitet werden. Sie werden dem Begünstigten förmlich angekündigt und gelten als am Tag der förmlichen Ankündigung begonnen.

Die Bewilligungsbehörde kann ihren eigenen Prüfdienst bemühen, Rechnungsprüfungen an einen zentralen Dienst delegieren oder die Dienste externer Rechnungsprüfgesellschaften in

Anspruch nehmen. Nimmt sie ein externes Unternehmen in Anspruch, so wird der Begünstigte davon in Kenntnis gesetzt und hat das Recht, aus Gründen des Geschäftsgeheimnisses oder eines Interessenkonflikts Einwände zu erheben.

Der Begünstigte muss gewissenhaft mitarbeiten und – innerhalb der verlangten Frist – sämtliche Informationen (einschließlich vollständiger Bücher, individueller Gehaltsabrechnungen oder sonstiger personenbezogener Daten) bereitstellen, sodass die Einhaltung der Vereinbarung überprüft werden kann. Vertrauliche Informationen und Dokumente werden gemäß Artikel 13 behandelt.

Bei Rechnungsprüfungen **vor Ort** muss der Begünstigte den Zutritt zu seinen Standorten und Räumlichkeiten gewähren, was auch für externe Rechnungsprüfgesellschaften gilt, und sicherstellen, dass die angeforderten Informationen ohne Weiteres zugänglich sind.

Die vorgelegten Informationen müssen korrekt, präzise und vollständig sein und im angeforderten Format (einschließlich in elektronischem Format) bereitgestellt werden.

Auf der Grundlage der Feststellungen aus der Rechnungsprüfung wird ein Entwurf des **Rechnungsprüfungsberichts** abgefasst.

Die Prüfer übermitteln den Entwurf des Rechnungsprüfungsberichts förmlich dem Begünstigten, der dann innerhalb einer Frist von 30 Tagen Stellung nehmen kann („kontradiktorisches Rechnungsprüfungsverfahren“).

Im **endgültigen Rechnungsprüfungsbericht** findet die Stellungnahme des Begünstigten Berücksichtigung. Der Bericht wird ihm förmlich mitgeteilt.

Sofern mit der Bewilligungsbehörde nicht anders vereinbart, erfolgen Rechnungsprüfungen (einschließlich der Rechnungsprüfungsberichte) in der Sprache der Vereinbarung (siehe Datenblatt, Punkt 4.2).

25.2 Kontrollen, Prüfungen und Rechnungsprüfungen der Europäischen Kommission bei Finanzhilfen anderer Bewilligungsbehörden

Die Europäische Kommission hat die gleichen Rechte in Bezug auf Kontrollen, Prüfungen und Rechnungsprüfungen wie die Bewilligungsbehörde.

25.3 Zugang zu den Aufzeichnungen zur Bewertung vereinfachter Finanzierungsformen

Der Begünstigte muss der Europäischen Kommission Einsicht in seine Bücher gewähren, damit diese die regelmäßige Bewertung vereinfachter Finanzierungsformen, die im Rahmen von Finanzierungsprogrammen der EU Anwendung finden, vornehmen kann.

25.4 Rechnungsprüfungen und Untersuchungen des OLAF, der EUSTA und des EuRH

Die folgenden Stellen können während der Maßnahme oder danach ebenfalls Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen durchführen:

- das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013¹⁷ und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96¹⁸;
- die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939;
- der Europäische Rechnungshof (EuRH) gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 263 der EU-Haushaltsordnung 2024/2509.

Auf Ersuchen dieser Einrichtungen muss der Begünstigte umfassende, korrekte und vollständige Informationen im angeforderten Format (einschließlich vollständiger Bücher, individueller Gehaltsabrechnungen oder sonstiger personenbezogener Daten, auch in elektronischer Form) bereitstellen und Zugang zu Standorten und Räumlichkeiten für Vor-Ort-Besuche oder -Überprüfungen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnungen gewähren.

Zu diesem Zweck muss der Begünstigte alle einschlägigen Informationen im Zusammenhang mit der Maßnahme mindestens bis zu der im Datenblatt (Punkt 6) genannten Frist und in jedem Fall so lange aufbewahren, bis die fortlaufenden Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen, Untersuchungen, Verfahren oder sonstigen Maßnahmen zur Verfolgung von Ansprüchen abgeschlossen sind.

25.5 Folgen von Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen – Übertragung von Feststellungen

25.5.1 Folgen der Feststellungen aus Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen dieser Finanzhilfe

Feststellungen aus Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen, die im Rahmen dieser Finanzhilfe durchgeführt werden, können zu Ablehnungen (siehe Artikel 27), zu Kürzungen der Finanzhilfe (siehe Artikel 28) oder zu einer der sonstigen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen führen.

Ablehnungen oder Kürzungen der Finanzhilfe nach der Abschlusszahlung führen zu einem korrigierten Endbetrag der Finanzhilfe (siehe Artikel 22).

Feststellungen bei Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen während der Durchführung der Maßnahme können zu einem Änderungsantrag zwecks Änderung der Beschreibung der Maßnahme in Anhang 1 (siehe Artikel 39) führen.

Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen, bei denen systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverletzungen bei einer

¹⁷ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>).

¹⁸ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/2185/oj>).

EU-Finanzhilfe festgestellt werden, können auch zu Konsequenzen bei anderen Finanzhilfen führen, die von der EU unter vergleichbaren Bedingungen gewährt wurden („Übertragung auf andere Finanzhilfen“).

Darüber hinaus können die Feststellungen aus Untersuchungen des OLAF oder der EUSTA eine strafrechtliche Verfolgung nach nationalem Recht nach sich ziehen.

25.5.2 Übertragung von Feststellungen aus anderen Finanzhilfen

Die Feststellungen von Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen im Rahmen anderer Finanzhilfen können auf diese Finanzhilfe übertragen werden, wenn

- a) festgestellt wird, dass der Begünstigte bei anderen Finanzhilfen, die ihm von der EU unter vergleichbaren Bedingungen gewährt wurden, systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverletzungen begangen hat, die mit erheblichen Auswirkungen auf diese Finanzhilfe verbunden sind, und
- b) wenn diese Feststellungen dem Begünstigten – zusammen mit der Liste der von den Feststellungen betroffenen Finanzhilfen – innerhalb der im Datenblatt (siehe Punkt 6) angegebenen Prüffrist förmlich mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde teilt dem Begünstigten förmlich ihre Absicht, die Feststellungen aus anderen Finanzhilfen zu übertragen, sowie die Liste der von den Feststellungen betroffenen Finanzhilfen mit.

Betrifft die Übertragung die **Ablehnung von Kosten oder Finanzierungsbeiträgen**, muss die Mitteilung Folgendes enthalten:

- a) eine Aufforderung, zur Liste der von den Feststellungen betroffenen Finanzhilfen Stellung zu nehmen;
- b) die Aufforderung zur Vorlage von korrigierten Kostenaufstellungen für alle betroffenen Finanzhilfen;
- c) den Berichtungssatz für die Extrapolation, der zur Berechnung der abzulehnenden Beträge auf der Grundlage der systembedingten oder wiederkehrenden Fehler festgelegt wird, wenn der Begünstigte
 - i) der Auffassung ist, dass die Vorlage korrigierter Kostenaufstellungen nicht möglich oder praktikabel ist, oder
 - ii) keine korrigierten Kostenaufstellungen vorlegt.

Betrifft die Übertragung die **Kürzung der Finanzhilfe**, muss die Mitteilung Folgendes enthalten:

- a) eine Aufforderung zur Vorlage einer Stellungnahme zur Liste der von den Feststellungen betroffenen Finanzhilfen und
- b) den **Berichtigungssatz für die Extrapolation**, der auf der Grundlage der systembedingten oder wiederkehrenden Fehler und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festgelegt wird.

Der Begünstigte verfügt über eine Frist von **60 Tagen** ab Eingang der Mitteilung, um eine Stellungnahme oder korrigierte Kostenaufstellungen vorzulegen oder um eine hinreichend begründete **alternative Korrekturmethode/einen alternativen Berichtigungssatz** vorzuschlagen.

Auf dieser Grundlage wird die Bewilligungsbehörde die Auswirkungen analysieren und über die Durchführung entscheiden (d. h. Einleitung von Verfahren zur Ablehnung oder Kürzung von Finanzhilfen, entweder auf der Grundlage der korrigierten Kostenaufstellungen oder der vorgeschlagenen/alternativen Korrekturmethode/des vorgeschlagenen/alternativen Berichtigungssatzes oder einer Mischung dieser Verfahren; siehe Artikel 27 und 28).

25.6 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt der Begünstigte gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, so sind unzureichend belegte Kosten oder Finanzierungsbeiträge nicht förderfähig (siehe Artikel 6) und werden abgelehnt (siehe Artikel 27), und die Finanzhilfe kann gekürzt werden (siehe Artikel 28).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 26 – BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN

Entfällt.

KAPITEL 5 FOLGEN DER NICHTEINHALTUNG

ABSCHNITT 1 ABLEHNUNGEN UND KÜRZUNGEN DER FINANZHILFE

ARTIKEL 27 – ABLEHNUNG VON KOSTEN UND FINANZIERUNGSBEITRÄGEN

27.1 Bedingungen

Die Bewilligungsbehörde wird – bei der Abschlusszahlung oder zu einem späteren Zeitpunkt – alle nicht förderfähigen Kosten oder Finanzierungsbeiträge (siehe Artikel 6) ablehnen, insbesondere nach Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen (siehe Artikel 25).

Die Ablehnung kann sich auch auf die Übertragung von Feststellungen aus anderen Finanzhilfen auf die vorliegende Finanzhilfe stützen (siehe Artikel 25).

Nicht förderfähige Kosten und Finanzierungsbeiträge werden abgelehnt.

27.2 Verfahren

Führt die Ablehnung nicht zu einer Einziehung, so teilt die Bewilligungsbehörde dem Begünstigten die Ablehnung, die Beträge und die Gründe dafür förmlich mit. Der Begünstigte kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung Stellung nehmen, wenn er mit der Ablehnung nicht einverstanden ist (Prüfverfahren für Zahlungen).

Führt die Ablehnung zu einer Einziehung, folgt die Bewilligungsbehörde dem in Artikel 22 festgelegten kontradiktorischen Verfahren mit „Vorabinformationsschreiben“.

27.3 Folgen

Lehnt die Bewilligungsbehörde Kosten oder Finanzierungsbeiträge ab, zieht sie diese von den geltend gemachten Kosten oder Finanzierungsbeiträgen ab und berechnet anschließend den fälligen Betrag (und nimmt gegebenenfalls eine Einziehung vor; siehe Artikel 22).

ARTIKEL 28 – KÜRZUNG DER FINANZHILFE

28.1 Bedingungen

Die Bewilligungsbehörde kann – bei der Abschlusszahlung oder zu einem späteren Zeitpunkt – die Finanzhilfe für den Begünstigten kürzen, wenn

- a) der Begünstigte (oder eine Person, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, oder eine für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentliche Person) Folgendes begangen hat:
 - i) schwerwiegende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug oder
 - ii) eine schwere Pflichtverletzung im Rahmen dieser Vereinbarung oder im Gewährungsverfahren (zum Beispiel die Maßnahme nicht ordnungsgemäß durchgeführt, die Bedingungen der Aufforderung nicht eingehalten, falsche Auskünfte erteilt, verlangte Auskünfte nicht erteilt oder gegen ethische Grundsätze oder Sicherheitsvorschriften (falls zutreffend) verstoßen, die Zusammenarbeit bei Kontrollen, Überprüfungen, Prüfungen und Untersuchungen versäumt hat usw.), oder
- b) Übertragung von Feststellungen: der Begünstigte (oder eine Person, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, oder eine für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentliche Person) im Rahmen anderer Finanzhilfen der EU, die ihm unter vergleichbaren Bedingungen gewährt wurden, systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder schwere Pflichtverletzungen begangen hat, die wesentliche Auswirkungen auf diese Finanzhilfe haben (Übertragung von Feststellungen; siehe Artikel 25.5).

Der Betrag, um den die Finanzhilfe gekürzt wird, wird proportional zur Schwere und Dauer der Fehler, der Unregelmäßigkeiten, des Betrugs oder der Pflichtverletzungen berechnet.

28.2 Verfahren

Führt die Kürzung der Finanzhilfe nicht zu einer Einziehung, so informiert die Bewilligungsbehörde den Begünstigten förmlich über die Kürzung, über den zu kürzenden Betrag und die Gründe für die Kürzung. Der Begünstigte kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung Stellung nehmen, wenn er mit der Kürzung nicht einverstanden ist (Prüfverfahren für Zahlungen).

Führt die Kürzung der Finanzhilfe zu einer Einziehung, folgt die Bewilligungsbehörde dem in Artikel 22 festgelegten kontradiktorischen Verfahren mit Vorabinformationsschreiben.

28.3 Folgen

Kürzt die Bewilligungsbehörde die Finanzhilfe, zieht sie den gekürzten Betrag ab und berechnet anschließend den fälligen Betrag (und nimmt gegebenenfalls eine Einziehung vor; siehe Artikel 22).

ABSCHNITT 2 AUSSETZUNG UND KÜNDIGUNG

ARTIKEL 29 – AUSSETZUNG DER ZAHLUNGSFRIST

29.1 Bedingungen

Die Bewilligungsbehörde kann jederzeit die Zahlungsfrist aussetzen, wenn eine Zahlung nicht abgewickelt werden kann, weil

- a) der geforderte Bericht (siehe Artikel 21) nicht eingereicht wurde oder nicht vollständig ist oder zusätzliche Informationen benötigt werden,
- b) Zweifel an dem zu zahlenden Betrag bestehen (z. B. laufendes Übertragungsverfahren, Fragen zur Förderfähigkeit, Notwendigkeit der Kürzung einer Finanzhilfe usw.) und weitere Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen erforderlich sind, oder
- c) es sonstige Fragen gibt, die sich auf die finanziellen Interessen der EU auswirken.

29.2 Verfahren

Die Bewilligungsbehörde unterrichtet den Begünstigten förmlich über die Aussetzung und die Gründe dafür.

Die Aussetzung wird an dem Tag **wirksam**, an dem die Mitteilung versendet wird.

Sind die Voraussetzungen für die Aussetzung der Zahlungsfrist nicht mehr erfüllt, so wird die Aussetzung **aufgehoben** und die verbleibende Zahlungsfrist (siehe Datenblatt, Punkt 4.2) wieder aufgenommen.

Dauert die Aussetzung länger als zwei Monate an, kann der Begünstigte die Bewilligungsbehörde darum ersuchen, zu bestätigen, ob die Aussetzung weiterläuft.

Wurde die Zahlungsfrist ausgesetzt, weil der Bericht nicht den Vorgaben entsprach und ein überarbeiteter Bericht nicht eingereicht (oder eingereicht, aber abgelehnt) wurde, kann die Bewilligungsbehörde die Finanzhilfevereinbarung kündigen (siehe Artikel 32).

ARTIKEL 30 – AUSSETZUNG DER ZAHLUNGEN

30.1 Bedingungen

Die Bewilligungsbehörde kann jederzeit Zahlungen für den Begünstigten ganz oder teilweise aussetzen, wenn

- a) der Begünstigte (oder eine Person, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, oder eine für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentliche Person) Folgendes begangen hat oder ein entsprechender Verdacht besteht:

- i) schwerwiegende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug oder
 - ii) eine schwere Pflichtverletzung im Rahmen dieser Vereinbarung oder im Gewährungsverfahren (zum Beispiel die Maßnahme nicht ordnungsgemäß durchgeführt, die Bedingungen der Aufforderung nicht eingehalten, falsche Auskünfte erteilt, verlangte Auskünfte nicht erteilt oder gegen ethische Grundsätze oder Sicherheitsvorschriften (falls zutreffend) verstoßen, die Zusammenarbeit bei Kontrollen, Überprüfungen, Prüfungen und Untersuchungen versäumt hat usw.);
- b) Übertragung von Feststellungen: der Begünstigte (oder eine Person, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, oder eine für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentliche Person) im Rahmen anderer Finanzhilfen der EU, die ihm unter vergleichbaren Bedingungen gewährt wurden, systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder schwere Pflichtverletzungen begangen hat, die wesentliche Auswirkungen auf diese Finanzhilfe haben (Übertragung von Feststellungen; siehe Artikel 25.5).

Werden Zahlungen für den Begünstigten ausgesetzt, leistet die Bewilligungsbehörde weiter Teilzahlungen für nicht ausgesetzte Teile. Betrifft die Aussetzung die Abschlusszahlung, so gilt die Zahlung (oder die Einziehung) des Restbetrags nach der Aufhebung der Aussetzung als Zahlung, mit der die Maßnahme abgeschlossen wird.

30.2 Verfahren

Bevor sie Zahlungen aussetzt, übermittelt die Bewilligungsbehörde dem Begünstigten förmlich ein **Vorabinformationsschreiben**, in dem sie

- ihre Absicht zur Zahlungsaussetzung und die Gründe dafür förmlich mitteilt und
- ihn auffordert, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Erhält die Bewilligungsbehörde keine Stellungnahme oder beschließt sie, das Verfahren trotz einer erhaltenen Stellungnahme weiterzuverfolgen, bestätigt sie die Aussetzung in einem **Bestätigungsschreiben**. Andernfalls teilt sie förmlich mit, dass das Verfahren eingestellt wird.

Die Aussetzung wird am Tag nach Versand der Bestätigungsmitteilung **wirksam**.

Sind die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Zahlungen erfüllt, wird die Aussetzung **aufgehoben**. Die Bewilligungsbehörde teilt dies dem Begünstigten förmlich mit und legt das Enddatum der Aussetzung fest.

Während der Aussetzung wird dem Begünstigten keine Vorfinanzierung gezahlt.

ARTIKEL 31 – AUSSETZUNG DER FINANZHILFEVEREINBARUNG

31.1 Vom Begünstigten beantragte Aussetzung der Finanzhilfevereinbarung

31.1.1 Bedingungen und Verfahren

Der Begünstigte kann die Aussetzung der Finanzhilfe oder eines Teils davon beantragen, wenn sich die Durchführung aufgrund außergewöhnlicher Umstände – insbesondere aufgrund von höherer Gewalt (siehe Artikel 35) – als unmöglich oder als äußerst schwierig erweist.

Der Begünstigte muss einen **Änderungsantrag** stellen (siehe Artikel 39), der Folgendes enthalten muss:

- die Gründe dafür,
- das Datum, an dem die Aussetzung wirksam wird, dieses Datum kann vor dem Datum der Einreichung des Antrags auf Änderung liegen, und
- das Datum, an dem die Durchführung der Maßnahme voraussichtlich wieder aufgenommen wird.

Die Aussetzung wird an dem Tag **wirksam**, der in der Änderung angegeben wurde.

Sobald die Umstände die Wiederaufnahme der Durchführung zulassen, muss der Begünstigte unverzüglich eine weitere **Änderung** der Vereinbarung beantragen, um das Enddatum der Aussetzung und das Datum der Wiederaufnahme der Durchführung der Maßnahme (ein Tag nach dem Enddatum der Aussetzung) festzulegen, die Dauer der Maßnahme zu verlängern und weitere Änderungen vorzunehmen, die zur Anpassung der Maßnahme an die neue Situation erforderlich sind (siehe Artikel 39), sofern die Finanzhilfe nicht gekündigt wurde (siehe Artikel 32). Die Aussetzung wird **aufgehoben** mit Wirkung ab dem Enddatum der Aussetzung, das im Antrag auf Änderung festgelegt wurde. Dieses Datum kann vor dem Datum der Einreichung des Antrags auf Änderung liegen.

Während der Aussetzung wird keine Vorfinanzierung gezahlt. Darüber hinaus dürfen keine Einheiten ausgeführt werden. Laufende Einheiten müssen unterbrochen werden und es darf nicht mit der Durchführung neuer Einheiten begonnen werden. Angefallene Kosten oder Finanzierungsbeiträge für Maßnahmen, die während der Aussetzung der Finanzhilfevereinbarung durchgeführt wurden (siehe Artikel 6.3), sind nicht förderfähig.

31.2 Von der Bewilligungsbehörde beantragte Aussetzung der Finanzhilfevereinbarung

31.2.1 Bedingungen

Die Bewilligungsbehörde kann die Finanzhilfe ganz oder teilweise aussetzen, wenn

- a) der Begünstigte (oder eine Person, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, oder eine für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentliche Person) Folgendes begangen hat oder ein entsprechender Verdacht besteht:
 - i) schwerwiegende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug oder
 - ii) eine schwere Pflichtverletzung im Rahmen dieser Vereinbarung oder im Gewährungsverfahren (zum Beispiel die Maßnahme nicht ordnungsgemäß durchgeführt, die Bedingungen der Aufforderung nicht eingehalten, falsche Auskünfte erteilt, verlangte Auskünfte nicht erteilt oder gegen ethische Grundsätze oder Sicherheitsvorschriften (falls zutreffend) verstoßen, die

Zusammenarbeit bei Kontrollen, Überprüfungen, Prüfungen und Untersuchungen versäumt hat usw.) oder

- b) Übertragung von Feststellungen: der Begünstigte (oder eine Person, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, oder eine für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentliche Person) im Rahmen anderer Finanzhilfen der EU, die ihm unter vergleichbaren Bedingungen gewährt wurden, systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder schwere Pflichtverletzungen begangen hat, die wesentliche Auswirkungen auf diese Finanzhilfe haben (Übertragung von Feststellungen; siehe Artikel 25.5).

31.2.2 Verfahren

Bevor sie die Finanzhilfe aussetzt, übermittelt die Bewilligungsbehörde dem Begünstigten ein **Vorabinformationsschreiben**, in dem sie

- ihm ihre Absicht zur Aussetzung der Finanzhilfe und die Gründe dafür förmlich mitteilt und
- ihn auffordert, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Erhält die Bewilligungsbehörde keine Stellungnahme oder beschließt sie, das Verfahren trotz einer erhaltenen Stellungnahme weiterzuverfolgen, bestätigt sie die Aussetzung in einem **Bestätigungsschreiben**. Andernfalls teilt sie förmlich mit, dass das Verfahren eingestellt wird.

Die Aussetzung wird am Tag nach Versand der Bestätigungsmitteilung (oder an einem späteren, in der Mitteilung angegebenen Tag) **wirksam**.

Sobald die Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung der Maßnahme erfüllt sind, übermittelt die Bewilligungsbehörde dem Begünstigten förmlich ein **Schreiben über die Aufhebung der Aussetzung**, in dem sie das Enddatum der Aussetzung festlegt und den Begünstigten auffordert, eine Änderung der Vereinbarung zu beantragen, um das Datum für die Wiederaufnahme der Maßnahme (einen Tag nach dem Enddatum der Aussetzung) festzulegen, die Dauer zu verlängern und weitere Änderungen vorzunehmen, die zur Anpassung der Maßnahme an die neue Situation erforderlich sind (siehe Artikel 39), sofern die Finanzhilfe nicht gekündigt wurde (siehe Artikel 32). Die Aussetzung wird **aufgehoben** mit Wirkung ab dem Enddatum der Aussetzung, das im Schreiben über die Aufhebung der Aussetzung festgelegt wurde. Dieses Datum kann vor dem Tag liegen, an dem das Schreiben versandt wird.

Während der Aussetzung wird keine Vorfinanzierung gezahlt. Darüber hinaus dürfen keine Einheiten ausgeführt werden. Laufende Einheiten müssen unterbrochen werden und es dürfen keine neuen Einheiten begonnen werden. Angefallene Kosten oder Finanzierungsbeiträge für Tätigkeiten, die während der Aussetzung durchgeführt wurden (siehe Artikel 6.3), sind nicht förderfähig.

Der Begünstigte kann aufgrund der Aussetzung durch die Bewilligungsbehörde keinen Schadenersatz geltend machen (siehe Artikel 33).

Die Aussetzung der Finanzhilfe lässt das Recht der Bewilligungsbehörde unberührt, die Finanzhilfevereinbarung zu kündigen (siehe Artikel 32) oder die Finanzhilfe zu kürzen (siehe Artikel 28).

ARTIKEL 32 – KÜNDIGUNG DER FINANZHILFEVEREINBARUNG ODER DER TEILNAHME EINES BEGÜNSTIGTEN

32.1 Kündigung der Finanzhilfevereinbarung auf Antrag des Begünstigten

32.1.1 Bedingungen und Verfahren

Der Begünstigte kann die Kündigung der Finanzhilfe beantragen.

Der Begünstigte muss einen **Änderungsantrag** stellen (siehe Artikel 39), der Folgendes enthalten muss:

- die Gründe dafür,
- das Datum, an dem die Arbeiten an der Maßnahme eingestellt werden („Datum der Einstellung der Arbeiten“), und
- das Datum, an dem die Kündigung wirksam wird („Kündigungsdatum“); dieses Datum muss nach dem Datum der Einreichung des Antrags auf Änderung liegen.

Die Kündigung wird an dem Kündigungsdatum **wirksam**, das im Antrag auf Änderung angegeben wurde.

Werden keine Gründe angegeben oder ist die Bewilligungsbehörde der Meinung, dass die Gründe die Kündigung nicht rechtfertigen, kann sie die Kündigung der Finanzhilfe als nicht ordnungsgemäß betrachten.

32.1.2 Folgen

Der Begünstigte muss innerhalb von 60 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung einen **Abschlussbericht** (für den noch offenen Berichtszeitraum bis zur Kündigung) einreichen.

Die Bewilligungsbehörde berechnet den Endbetrag der Finanzhilfe und die Abschlusszahlung auf der Grundlage des eingereichten Berichts unter Berücksichtigung der angefallenen Kosten und der Finanzierungsbeiträge für Tätigkeiten, die vor dem Datum der Einstellung der Arbeiten durchgeführt wurden (siehe Artikel 22). Kosten im Zusammenhang mit Verträgen, deren Durchführung erst nach der Einstellung der Arbeiten ansteht, sind nicht förderfähig.

Erhält die Bewilligungsbehörde den Bericht nicht fristgerecht, werden nur Kosten und Finanzierungsbeiträge berücksichtigt, die in einem genehmigten regelmäßigen Bericht enthalten sind (keine Kosten/Finanzierungsbeiträge, wenn kein regelmäßiger Bericht genehmigt wurde).

Eine nicht ordnungsgemäße Kündigung kann eine Kürzung der Finanzhilfe zur Folge haben (siehe Artikel 28).

Nach der Kündigung gelten die Verpflichtungen des Begünstigten weiterhin (insbesondere gemäß Artikel 13 (Vertraulichkeit und Sicherheit), Artikel 16 (Rechte des geistigen Eigentums), Artikel 17 (Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit), Artikel 21

(Berichterstattung), Artikel 25 (Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen), Artikel 27 (Ablehnungen), Artikel 28 (Kürzung der Finanzhilfe) und Artikel 42 (Abtretung von Zahlungsansprüchen)).

32.2 Vom Konsortium beantragte Kündigung der Teilnahme des Begünstigten

32.2.1 Bedingungen und Verfahren

Entfällt.

32.3 Von der Bewilligungsbehörde beantragte Kündigung der Finanzhilfvereinbarung

32.3.1 Bedingungen

Die Bewilligungsbehörde kann die Finanzhilfvereinbarung kündigen, wenn

- a) entfällt;
- b) es wahrscheinlich ist, dass eine Änderung der Maßnahme oder der rechtlichen, finanziellen, technischen, organisatorischen oder eigentumsrechtlichen Situation des Begünstigten die Durchführung der Maßnahme wesentlich beeinflussen dürfte oder den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe infrage stellt (einschließlich Änderungen im Zusammenhang mit einem der in der ehrenwörtlichen Erklärung aufgeführten Ausschlussgründe);
- c) entfällt;
- d) die Durchführung der Maßnahme unmöglich geworden ist oder die für ihre Fortsetzung erforderlichen Änderungen den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe infrage stellen oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen würde;
- e) gegen den Begünstigten (oder eine unbeschränkt haftende Person) ein Konkursverfahren oder ein gleichartiges Verfahren eingeleitet wurde (einschließlich Insolvenzverfahren, Liquidationsverfahren, Verwaltung durch einen Insolvenzverwalter oder ein Gericht, Vergleichsverfahren mit Gläubigern, Einstellung der gewerblichen Tätigkeit usw.);
- f) der Begünstigte (oder eine unbeschränkt haftende Person) gegen Sozialversicherungs- oder Steuerpflichten verstößt;
- g) der Begünstigte (oder eine Person, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis hat, oder eine für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentliche Person) im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat;
- h) der Begünstigte (oder eine Person, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, oder eine für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentliche Person) Straftaten wie Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche, Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus (einschließlich Terrorismusfinanzierung), Kinderarbeit oder Menschenhandel begangen hat;

- i) der Begünstigte (oder eine Person, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, oder eine für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentliche Person) in einem anderen Rechtssystem mit der Absicht gegründet wurde, steuerliche, soziale oder sonstige rechtliche Verpflichtungen im Herkunftsland zu umgehen, oder wenn ein Begünstigter zu diesem Zweck eine andere Stelle geschaffen hat;
- j) der Begünstigte (oder eine Person, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, oder eine für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentliche Person) Folgendes begangen hat:
 - i) schwerwiegende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug oder
 - ii) eine schwere Pflichtverletzung im Rahmen dieser Vereinbarung oder im Gewährungsverfahren (zum Beispiel die Maßnahme nicht ordnungsgemäß durchgeführt, die Bedingungen der Aufforderung nicht eingehalten, falsche Auskünfte erteilt, verlangte Auskünfte nicht erteilt oder gegen ethische Grundsätze oder Sicherheitsvorschriften (falls zutreffend) verstoßen, die Zusammenarbeit bei Kontrollen, Überprüfungen, Prüfungen und Untersuchungen versäumt hat usw.);
- k) Übertragung von Feststellungen: der Begünstigte (oder eine Person, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, oder eine für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentliche Person) im Rahmen anderer Finanzhilfen der EU, die ihm unter vergleichbaren Bedingungen gewährt wurden, systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder schwere Pflichtverletzungen begangen hat, die wesentliche Auswirkungen auf diese Finanzhilfe haben (Übertragung von Feststellungen; siehe Artikel 25.5);
- l) entfällt.

32.3.2 Verfahren

Bevor sie die Finanzhilfvereinbarung kündigt, übermittelt die Bewilligungsbehörde dem Begünstigten ein **Vorabinformationsschreiben**, in dem sie

- ihre Kündigungsabsicht und die Gründe dafür förmlich mitteilt und
- ihn auffordert, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Erhält die Bewilligungsbehörde keine Stellungnahme oder beschließt sie, das Verfahren trotz einer erhaltenen Stellungnahme fortzusetzen, übermittelt sie eine Bestätigung mit der Kündigung und dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird (**Bestätigungsschreiben**). Andernfalls teilt sie förmlich mit, dass das Verfahren eingestellt wird.

Die Kündigung wird an dem Tag nach dem Versand des Bestätigungsschreibens (oder an einem späteren, in der Mitteilung angegebenen Tag; „Kündigungsdatum“) **wirksam**.

32.3.3 Folgen

- a) In Bezug auf die **Kündigung der Finanzhilfvereinbarung**:

Der Begünstigte muss innerhalb von 60 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung einen **Abschlussbericht** vorlegen (für den letzten noch offenen Berichtszeitraum bis zur Kündigung).

Die Bewilligungsbehörde berechnet den Endbetrag der Finanzhilfe und die Abschlusszahlung auf der Grundlage des eingereichten Berichts unter Berücksichtigung der angefallenen Kosten und der Finanzierungsbeiträge für Tätigkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung durchgeführt wurden (siehe Artikel 22). Kosten im Zusammenhang mit Verträgen, die erst nach der Kündigung zur Ausführung anstehen, sind nicht förderfähig.

Wird die Finanzhilfe gekündigt, weil die Pflicht zur Einreichung von Berichten verletzt wurde, darf der Begünstigte nach der Kündigung keinen Bericht mehr einreichen.

Erhält die Bewilligungsbehörde den Bericht nicht fristgerecht, werden nur Kosten und Finanzierungsbeiträge berücksichtigt, die in einem genehmigten regelmäßigen Bericht enthalten sind (keine Kosten/Finanzierungsbeiträge, wenn kein regelmäßiger Bericht genehmigt wurde).

Die Kündigung lässt das Recht der Bewilligungsbehörde unberührt, die Finanzhilfe zu kürzen (siehe Artikel 28) oder verwaltungsrechtliche Sanktionen zu verhängen (siehe Artikel 34).

Der Begünstigte kann aufgrund der Kündigung durch die Bewilligungsbehörde keinen Schadenersatz geltend machen (siehe Artikel 33).

Nach der Kündigung gelten die Verpflichtungen des Begünstigten weiterhin (insbesondere gemäß Artikel 13 (Vertraulichkeit und Sicherheit), Artikel 16 (Rechte des geistigen Eigentums), Artikel 17 (Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit), Artikel 21 (Berichterstattung), Artikel 25 (Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen), Artikel 26 (Bewertung der Auswirkungen der Maßnahme), Artikel 27 (Ablehnungen), Artikel 28 (Kürzung der Finanzhilfe) und Artikel 42 (Abtretung von Zahlungsansprüchen)).

b) Entfällt.

ABSCHNITT 3 SONSTIGE FOLGEN: SCHADENERSATZ UND VERWALTUNGSRECHTLICHE SANKTIONEN

ARTIKEL 33 – SCHADENERSATZ

33.1 Haftung der Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die dem Begünstigten oder Dritten infolge der Durchführung der Vereinbarung entstehen, auch nicht für Schäden durch grobe Fahrlässigkeit.

Die Bewilligungsbehörde kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch den Begünstigten oder andere an der Maßnahme teilnehmende Stellen infolge der Durchführung der Vereinbarung entstehen.

33.2 Haftung des Begünstigten

Der Begünstigte muss die Bewilligungsbehörde für sämtliche Schäden entschädigen, die ihr infolge der Durchführung der Maßnahme oder deswegen entstehen, weil die Maßnahme nicht in vollständiger Übereinstimmung mit der Vereinbarung durchgeführt wurde, sofern sie auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Handeln zurückzuführen sind.

Die Haftung erstreckt sich nicht auf mittelbare oder daraus resultierende Verluste oder ähnliche Schäden (wie entgangene Gewinne, Umsatzeinbußen oder Vertragsverluste), sofern diese Schäden nicht durch vorsätzliche Handlungen oder durch einen Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht verursacht wurden.

ARTIKEL 34 – VERWALTUNGSRECHTLICHE SANKTIONEN UND ANDERE MAßNAHMEN

Keine Bestimmung dieser Vereinbarung darf dahin gehend ausgelegt werden, dass sie der Verhängung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen (d. h. Ausschluss von den Vergabeverfahren der EU und/oder finanzielle Sanktionen) oder anderen öffentlich-rechtlichen Maßnahmen zusätzlich oder alternativ zu den in dieser Vereinbarung vorgesehenen vertraglichen Maßnahmen entgegensteht (siehe beispielsweise die Artikel 137 bis 148 der EU-Haushaltsordnung 2024/2509 und die Artikel 4 und 7 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95¹⁹).

ABSCHNITT 4 HÖHERE GEWALT

ARTIKEL 35 – HÖHERE GEWALT

Es wird keiner Partei als Verstoß gegen die Pflichten aus der Vereinbarung ausgelegt, wenn sie durch höhere Gewalt an deren Erfüllung gehindert ist.

Als „höhere Gewalt“ gelten alle Situationen oder Ereignisse, die

- eine der Parteien daran hindern, ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu erfüllen,
- unvorhersehbar und außergewöhnlich sind und sich dem Einfluss der Parteien entziehen,
- nicht auf Fehler oder Nachlässigkeiten der Parteien (oder sonstiger an der Maßnahme teilnehmender Stellen) zurückzuführen sind und
- sich trotz aller gebotenen Sorgfalt als unvermeidbar erweisen.

Alle Situationen höherer Gewalt müssen der anderen Partei unverzüglich unter Angabe der Art, der wahrscheinlichen Dauer und der absehbaren Folgen mitgeteilt werden.

¹⁹ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1995/2988/oj>).

Die Parteien müssen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die durch höhere Gewalt bedingten Schäden zu begrenzen, und alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um die Durchführung der Maßnahme so bald wie möglich wieder aufzunehmen.

KAPITEL 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 36 – MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN

36.1 Kommunikationsmittel und Formen der Mitteilungen – elektronische Verwaltung

Jede Mitteilung im Zusammenhang mit der Vereinbarung (Übermittlung von Informationen, Anfragen, Einreichung von Unterlagen, förmliche Mitteilungen usw.) muss

- schriftlich erfolgen;
- die Vereinbarung eindeutig kennzeichnen (Projektnummer und gegebenenfalls Titel);
- unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare und Vorlagen erfolgen.

Außer für förmliche Mitteilungen sollten die Vertragsparteien auf elektronische Kommunikationsmittel zurückgreifen.

Förmliche Mitteilungen müssen per Einschreiben mit Rückschein erfolgen („förmliche Mitteilung in Papierform“).

Förmliche Mitteilungen können jedoch auch auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn das anwendbare nationale Recht des betreffenden Mitgliedstaats dies zulässt, insbesondere mit Rückschein.

36.2 Datum der Mitteilungen

Mitteilungen gelten als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem sie von der versendenden Partei übermittelt werden (also an dem Tag und zu der Uhrzeit, an dem und zu der sie übermittelt werden).

Förmliche Mitteilungen in Papierform, die per Einschreiben mit Rückschein übermittelt werden, gelten als erfolgt:

- entweder an dem vom Postdienst registrierten Zustellungstag oder
- am Schlusstermin für die Abholung beim Postamt.

ARTIKEL 37 – AUSLEGUNG DER VEREINBARUNG

Die Bestimmungen des Datenblatts haben Vorrang vor den übrigen Bedingungen der Vereinbarung.

Anhang 5 hat Vorrang vor den Bedingungen; die Bedingungen haben Vorrang vor den Anhängen mit Ausnahme von Anhang 5.

Das veranschlagte Budget hat Vorrang vor der Beschreibung der Maßnahme in Anhang 1.

ARTIKEL 38 – BERECHNUNG VON ZEITRÄUMEN UND FRISTEN

Gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71²⁰ ist für die Berechnung von Zeiträumen, die nach Tagen, Monaten oder Jahren bemessen werden, der Zeitpunkt des auslösenden Ereignisses maßgeblich.

Der Tag, an dem dieses Ereignis eintritt, fällt nicht in den Zeitraum.

Der Ausdruck „Tage“ bezeichnet Kalendertage, nicht Arbeitstage.

ARTIKEL 39 – ÄNDERUNGEN

39.1 Bedingungen

Die Vereinbarung kann geändert werden, sofern durch die Änderung der Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe nicht infrage gestellt oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen wird.

Änderungen können von jeder Partei beantragt werden.

39.2 Verfahren

Die Partei, die eine Änderung beantragt, muss einen Änderungsantrag einreichen (siehe Artikel 36).

Der Änderungsantrag muss Folgendes enthalten:

- die Gründe dafür,
- die zweckdienlichen Unterlagen.

Die Bewilligungsbehörde kann zusätzliche Auskünfte anfordern.

Stimmt die Partei, die den Antrag erhält, diesem zu, muss sie die Änderung innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Mitteilung (oder einer zusätzlichen Auskunft, die die Bewilligungsbehörde angefordert hat) unterzeichnen. Stimmt sie dem Antrag nicht zu, muss sie dies innerhalb der gleichen Frist förmlich mitteilen. Die Frist kann verlängert werden, wenn dies für die Beurteilung des Antrags erforderlich ist. Geht innerhalb der Frist keine Mitteilung ein, gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine Änderung tritt an dem Tag **in Kraft**, an dem sie von der empfangenden Partei unterzeichnet wird.

Eine Änderung wird am Tag des Inkrafttretens oder an einem anderen in der Änderung genannten Datum **wirksam**.

ARTIKEL 40 – BEITRITT UND AUFNAHME NEUER BEGÜNSTIGTER

Entfällt.

²⁰ Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1971/1182/oj>).

ARTIKEL 41 – ÜBERTRAGUNG DER VEREINBARUNG

Entfällt.

ARTIKEL 42 – ABTRETUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN GEGENÜBER DER BEWILLIGUNGSBEHÖRDE

Der Begünstigte darf seine Zahlungsansprüche gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht an Dritte abtreten, es sei denn, die Bewilligungsbehörde genehmigt dies ausdrücklich schriftlich.

Akzeptiert die Bewilligungsbehörde die Abtretung nicht oder werden deren Bedingungen nicht eingehalten, ist die Abtretung für sie unwirksam.

Eine Abtretung entbindet den Begünstigten in keinem Fall von seinen Verpflichtungen gegenüber der Bewilligungsbehörde.

ARTIKEL 43 – ANWENDBARES RECHT UND BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

43.1 Anwendbares Recht

Die Vereinbarung unterliegt dem geltenden EU-Recht, das erforderlichenfalls durch das nationale Recht des Mitgliedstaats der Bewilligungsbehörde ergänzt wird.

43.2 Beilegung von Streitigkeiten

Für Streitigkeiten über die Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung müssen die Parteien Klage vor den zuständigen Gerichten des Mitgliedstaats der Bewilligungsbehörde erheben.

Bei einem Begünstigten aus einem Nicht-EU-Mitgliedstaat (falls zutreffend) müssen für solche Streitigkeiten Klagen vor den Gerichten von Brüssel (Belgien) erhoben werden, es sei denn, ein Assoziierungsabkommen zum EU-Programm sieht die Vollstreckbarkeit von EU-Gerichtsurteilen vor.

Betrifft eine Streitigkeit verwaltungsrechtliche Sanktionen, eine Verrechnung oder einen vollstreckbaren Beschluss im Rahmen des Artikels 299 AEUV (siehe Artikel 22 und 34), muss der Begünstigte im Rahmen von Artikel 263 AEUV Klage vor dem Gericht der Europäischen Union oder vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) (als Berufungsinstanz) erheben.

ARTIKEL 44 – INKRAFTTRETEN

Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei, der Bewilligungsbehörde, unterzeichnet wird.